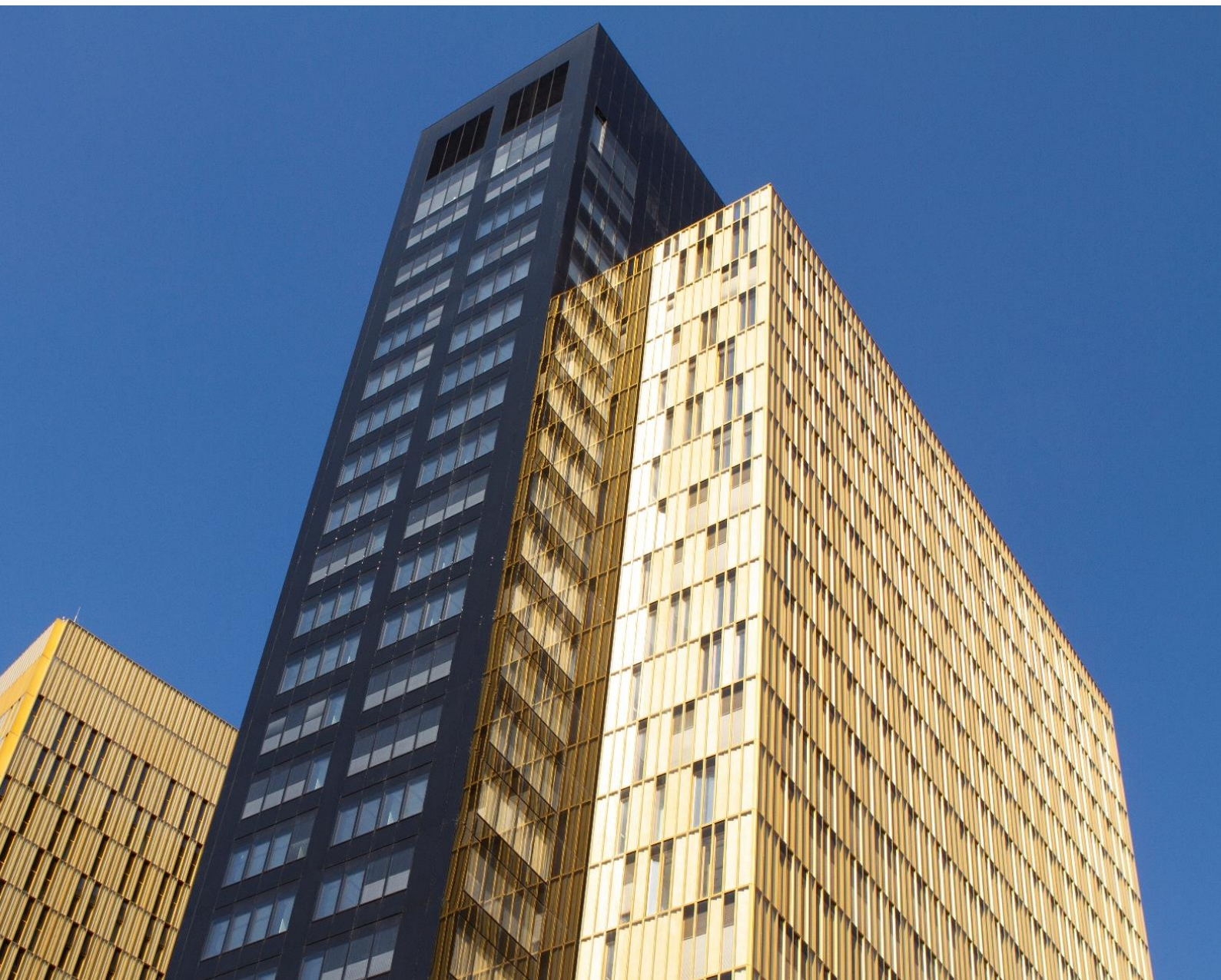




Thematische Übersicht

Eilvorabentscheidungsverfahren und beschleunigtes Verfahren

Vorbemerkung

Um eine schnellere Bearbeitung eilbedürftiger Verfahren zu gewährleisten, bestimmt Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹:

„In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Eilverfahren vorgesehen werden.

Diese Verfahren können vorsehen, dass für die Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen eine kürzere Frist als die des Artikels 23 gilt und dass abweichend von Artikel 20 Absatz 4 keine Schlussanträge des Generalanwalts gestellt werden.

Das Eilverfahren kann außerdem eine Beschränkung der in Artikel 23 bezeichneten Parteien und sonstigen Beteiligten, die Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, und in Fällen äußerster Dringlichkeit das Entfallen des schriftlichen Verfahrens vorsehen.“

Das beschleunigte Verfahren besteht seit 2000 und ist heute für Vorabentscheidungsverfahren in den Art. 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs² und für Klageverfahren in den Art. 133 ff. der Verfahrensordnung³ geregelt. Das beschleunigte Verfahren kann somit unabhängig vom Verfahrenstyp durchgeführt werden, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert⁴.

Der Antrag, eine Rechtssache im beschleunigten Verfahren zu behandeln, wird bei einer Vorlage zur Vorabentscheidung vom vorlegenden Gericht und bei einer Klage vom Kläger oder vom Beklagten gestellt. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Gerichtshofs nach Anhörung des Berichterstatters, des Generalanwalts und gegebenenfalls der anderen Partei des Verfahrens. Ausnahmsweise kann der Präsident des Gerichtshofs auch von Amts wegen entscheiden, das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des beschleunigten Verfahrens ergeht in Form eines Beschlusses des Präsidenten des Gerichtshofs. Im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2023, in dem keine Entscheidung durch Beschluss vorgesehen war, wurden die Gründe für die Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung jedoch erst in der verfahrensbeendenden Entscheidung angegeben.

¹ [Konsolidierte Fassung des den Verträgen beigefügten Protokolls \(Nr. 3\) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) in geänderter Fassung.

² Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 (ABl. 2012, L 265, S. 1) in der am 18. Juni 2013 (ABl. 2013, L 173, S. 65), am 19. Juli 2016 (ABl. 2016, L 217, S. 69), am 9. April 2019 (ABl. 2019, L 111, S. 73), am 26. November 2019 (ABl. 2019, L 316, S. 103) und am 2. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2094) geänderten Fassung.

³ Auch in Art. 151 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. 2015, L 105, S. 1) ist die Möglichkeit vorgesehen, „in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache“ im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

⁴ In der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs wurde die in der alten Verfahrensordnung gebrauchte Wendung „außerordentliche Dringlichkeit“ der Entscheidung durch „rasche Erledigung“ ersetzt.

Das Eilvorabentscheidungsverfahren wurde erst später, nämlich 2008, eingeführt, als die Zuständigkeiten der Union und des Gerichtshofs im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erweitert wurden. Da es sich dabei um einen besonders sensiblen Bereich handelt, erschien es erforderlich, ein spezielles, abweichendes Verfahren vorzusehen, das erforderlichenfalls den Schutz der beteiligten Interessen ermöglicht. Daher ist das in den Art. 107 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelte Eilvorabentscheidungsverfahren im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren, das in allen Bereichen des Unionsrechts und in allen Verfahrensarten durchgeführt werden kann, den Vorlagen zur Vorabentscheidung vorbehalten, die Fragen zu den von Titel V („Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) erfassten Bereichen aufwerfen.

Die Entscheidung über den Antrag des vorlegenden Gerichts, in einer Rechtssache das Eilvorabentscheidungsverfahren anzuwenden, wird von einer vom Gerichtshof hierfür bestimmten Kammer getroffen und nicht begründet. Wird dem Antrag stattgegeben, fasst der Gerichtshof jedoch im Rahmen der Entscheidung in der Sache oft die Argumente des vorlegenden Gerichts zusammen, die die Durchführung dieses Verfahrens gerechtfertigt haben. Zudem kann der Präsident des Gerichtshofs, wenn das vorlegende Gericht die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens nicht beantragt, diese dem ersten Anschein nach aber geboten ist, die zuständige Kammer zur Prüfung der Frage auffordern, ob es erforderlich ist, die Vorlage im Eilvorabentscheidungsverfahren zu behandeln, das dann von Amts wegen durchgeführt werden kann.

Sodann ist noch darauf hinzuweisen, dass in den Verfahrensvorschriften, in denen das beschleunigte Verfahren und das Eilvorabentscheidungsverfahren geregelt sind, nicht im Einzelnen ausgeführt ist, unter welchen Umständen diese Verfahren Anwendung finden. Lediglich in Art. 267 Abs. 4 AEUV ist ausdrücklich ein Fall genannt, in dem der Gerichtshof „innerhalb kürzester Zeit“ entscheiden muss, nämlich dann, wenn eine Vorabentscheidungsfrage in einem Verfahren gestellt wird, das eine inhaftierte Person betrifft. In Ermangelung weiterer Angaben sollen in der vorliegenden Übersicht Rechtssachen dargestellt werden, die zeigen, wie der Gerichtshof die entsprechenden Verfahrensvorschriften anwendet und welche Gründe die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens oder des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen können.

Da die erste Übersicht von 2019 stammt, soll mit der vorliegenden Aktualisierung die bisherige Auswahl um 15 neuere Beschlüsse, von denen zehn das Eilvorabentscheidungsverfahren und fünf das beschleunigte Verfahren betreffen, ergänzt werden, die mehrere Klarstellungen zur Anwendung dieser beiden Verfahren enthalten.

Liste der angeführten Rechtsakte

ÜBEREINKOMMEN

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 26. Juli 1995, im Anhang des Rechtsakts des Rates vom 26. Juli 1995 (ABl. 1995, C 316, S. 48).

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. 2004, L 47, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. 2013, L 330, S. 21) geänderten Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. 2009, L 243, S. 1, berichtigt in ABl. 2013, L 154, S. 10) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 31).

RICHTLINIEN

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. 2001, L 311,

S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. 2004, L 136, S. 34) geänderten Fassung.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. 2011, L 337, S. 9, im Folgenden: Anerkennungsrichtlinie).

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 96).

BESCHLÜSSE

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (ABl. 2006, L 354, S. 56).

Beschluss 2011/199/EU des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (ABl. 2011, L 91, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. 2015, L 125, S. 36).

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG.....	3
LISTE DER ANGEFÜHRTEN RECHTSAKTE	5
I. EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN.....	9
1. Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens	9
2. Gründe für die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens	11
2.1. Gefahr der Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung.....	11
2.2. Freiheitsentziehung.....	17
2.3. Gefahr einer Verletzung von Grundrechten	28
II. BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	35
1. Gründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens	35
1.1. Art und Sensibilität des Auslegungsbereichs, der Gegenstand der Vorlage zur Vorabentscheidung ist.....	35
1.2. Besonders schwerwiegende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist	36
1.3. Freiheitsentzug des Klägers.....	45
1.4. Familiäre Auswirkungen	46
1.5. Gefahr einer Verletzung von Grundrechten	47
1.6. Materielle Bedürftigkeit.....	53
1.7. Gefahr schwerer Umweltschäden	54
1.8. Gefahr der Straflosigkeit in einer Vielzahl von Rechtssachen.....	56
2. Verhältnis zwischen dem beschleunigten Verfahren im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage und den im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erlassenen einstweiligen Anordnungen.....	58

I. Eilvorabentscheidungsverfahren

1. Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens

*Beschluss vom 22. Februar 2008, Kozłowski (C-66/08, [EU:C:2008:116](#))*⁵

„Beschleunigtes Verfahren“

In dieser im Februar 2008 anhängig gemachten Rechtssache hat das Oberlandesgericht Stuttgart beim Gerichtshof beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilvorabentscheidungsverfahren (EVV) zu unterwerfen, weil der Kläger des Ausgangsverfahrens seine Haft in Deutschland bald verbüßt haben werde und darüber hinaus eine vorzeitige Entlassung möglich sei.

Der Präsident des Gerichtshofs wies darauf hin, dass die Vorschriften der Verfahrensordnung über das EVV, deren vorzeitige Anwendung das vorlegende Gericht beantragt hatte, erst am 1. März 2008 in Kraft treten. Da die Rechtssache vor diesem Stichtag anhängig gemacht worden war, konnte sie daher nicht dem EVV unterworfen werden. Der Präsident des Gerichtshofs entschied jedoch, dass der Antrag auf Durchführung des EVV eingedenk des Geistes der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof dahin auszulegen sei, dass er auf eine wesentliche Verkürzung der für die Bearbeitung der Rechtssache erforderlichen Zeit gerichtet und als Antrag auf beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren (BVV) zu betrachten sei⁶.

Beschluss vom 6. Mai 2014, G. (C-181/14, [EU:C:2014:740](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

In dieser Rechtssache war in Deutschland ein Strafverfahren gegen eine Person eingeleitet worden, die synthetische Cannabinoide enthaltende Kräutermischungen verkauft hatte. Zur maßgeblichen Zeit (2010 und 2011) fielen diese Stoffe nicht unter das deutsche Betäubungsmittelgesetz⁷, so dass das Landgericht Itzehoe die arzneimittelrechtlichen Vorschriften anwandte⁸, mit denen die Richtlinie 2001/83 umgesetzt worden war⁹. Auf dieser Grundlage vertrat es die Ansicht, dass der Verkauf dieser Erzeugnisse ein Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel darstelle, und verurteilte den Betroffenen daher zu einer Freiheitsstrafe.

⁵ Vgl. auch Urteil vom 17. Juli 2008 (Große Kammer), Kozłowski (C-66/08, [EU:C:2008:437](#)).

⁶ Vgl. im Folgenden Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1.1. Art und Sensibilität des Auslegungsbereichs, der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist“.

⁷ Betrifft nicht die deutsche Fassung der vorliegenden Übersicht.

⁸ Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 1990).

⁹ Richtlinie 2001/83/EG.

Der mit der Revision befasste Bundesgerichtshof (Deutschland) stellte fest, dass die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits davon abhängen, ob die streitigen Erzeugnisse tatsächlich als „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 angesehen werden könnten, und wandte sich mit dieser Frage an den Gerichtshof. Er beantragte außerdem die Durchführung des EVV. Sollte der Gerichtshof die Frage nämlich dahin beantworten, dass diese Erzeugnisse keine Arzneimittel seien, hätte der Betroffene nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können und befände sich zu Unrecht in Haft.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das EVV nicht durchzuführen sei, weil die Richtlinie 2001/83 auf der Grundlage von Art. 95 EG – jetzt Art. 114 AEUV – erlassen sei, der zu Titel VII des Dritten Teils des AEU-Vertrags gehört. Das EVV ist aber Vorabentscheidungsersuchen vorbehalten, die eine oder mehrere Fragen zu den von Titel V des Dritten Teils des Vertrags erfassten Bereichen aufwerfen. Der Präsident des Gerichtshofs beschloss jedoch, die Rechtssache von Amts wegen dem BVV zu unterwerfen¹⁰.

Beschluss vom 1. Dezember 2023, EV (Drogenausgangsstoffe) (C-174/22, [EU:C:2023:947](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Drogenausgangsstoffe – Rahmenbeschluss 2004/757/JI – Art. 2 Abs. 1 Buchst. d – Person, die am Befördern oder Verteilen von Grundstoffen beteiligt ist, die der illegalen Erzeugung oder der illegalen Herstellung von Drogen dienen – Verordnung (EG) Nr. 273/2004 – Erfasste Stoffe – Art. 2 – Begriff ‚Wirtschaftsbeteiligter‘ – Art. 8 Abs. 1 – Umstände, die vermuten lassen, dass erfasste Stoffe möglicherweise für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezwängt werden – Pflicht, diese Umstände zu melden – Begriff ‚Umstand‘ – Umfang“

Im Jahr 2018 wurde bei EV anlässlich eines Aufgreifens durch die Polizei Varna (Bulgarien) u. a. Toluol, ein Stoff zur Herstellung von Methamphetamin, gefunden. Später befand das Okrazhen sad-Varna (Regionalgericht Varna, Bulgarien) EV der Straftat des Besitzes von Drogenausgangsstoffen ohne entsprechende Genehmigung zum Zweck des Vertriebs für schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 20 000 BGN (ca. 10 200 Euro). EV legte beim Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien) Kassationsbeschwerde ein und machte u. a. geltend, dass die ihm vorgeworfene Handlung diesen Straftatbestand nicht erfülle. Insbesondere handele es sich bei Toluol um einen Stoff der Kategorie 3 des Anhangs I der Verordnung Nr. 273/2004, dessen Besitz weder der Erlaubnis noch der Registrierung bedürfe. Vor diesem Hintergrund beschloss der Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht), der Zweifel hatte, wie die Verordnung Nr. 273/2004 auszulegen sei, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen. Zudem beantragte er die Durchführung des EVV.

¹⁰ Vgl. im Folgenden Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1.2. Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand der Vorlage zur Vorabentscheidung ist“.

Wie in der oben wiedergegebenen Rechtssache G. (C-181/14, [EU:C:2014:740](#)) lehnte der Gerichtshof diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Verordnung Nr. 273/2004, um deren Auslegung vorliegend ersucht wurde, unter Titel VII des Dritten Teils des AEU-Vertrags falle, während das Eilvorabentscheidungsverfahren allein denjenigen Vorlagen zur Vorabentscheidung vorbehalten sei, in denen sich eine oder mehrere Fragen zu den in Titel V (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) des Dritten Teils des AEU-Vertrags genannten Bereichen stellten.

2. Gründe für die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens

2.1. Gefahr der Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung

Urteil vom 22. Dezember 2010, Aguirre Zarraga (C-491/10 PPU, [EU:C:2010:828](#))

„Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Elterliche Verantwortung – Sorgerecht – Kindesentführung – Art. 42 – Vollstreckung einer von einem zuständigen (spanischen) Gericht erlassenen Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes angeordnet wird und für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde – Befugnis des ersuchten (deutschen) Gerichts, die Vollstreckung der Entscheidung im Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte des Kindes zu verweigern“

In diesem Verfahren ging es um einen spanischen Staatsangehörigen und eine deutsche Staatsangehörige, die Eltern einer kleinen Tochter waren und in Spanien, wo die Familie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, ein Scheidungsverfahren eingeleitet hatten, in dessen Rahmen das alleinige Sorgerecht für die Tochter vorläufig auf den Vater übertragen worden war. Dieser schien am besten in der Lage, den Fortbestand des familiären Umfelds des Kindes zu gewährleisten, weil die Mutter angekündigt hatte, dass sie sich mit ihrem neuen Partner in Deutschland niederlassen wolle. Nachdem das Kind den Sommer bei seiner Mutter in Deutschland verbracht hatte, war es nicht mehr nach Spanien zurückgekehrt. In der Folge leiteten die Eltern mehrere Verfahren in Spanien und in Deutschland ein, mit denen sie die Rückkehr des Kindes nach Spanien und die Anerkennung und Vollstreckung der spanischen Entscheidungen in Deutschland bzw. die endgültige Übertragung des Sorgerechts beantragten.

In diesem Zusammenhang legte das Oberlandesgericht Celle dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung von Art. 42 („Rückgabe des Kindes“) der Verordnung Nr. 2201/2003 vor¹¹.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003.

Der Gerichtshof beschloss, diese Vorlage zur Vorabentscheidung von Amts wegen dem EVV zu unterwerfen. Hierbei wies er darauf hin, dass er in Fällen der Kindesentführung die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung u. a. dann bejahe, wenn aufgrund der Trennung eines Kindes von dem Elternteil, dem zuvor das Sorgerecht – sei es auch nur vorläufig – übertragen war, die Gefahr bestehe, dass sich ihre Beziehungen verschlechtern oder Schaden nehmen und ein seelischer Schaden entsteht. Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof bezogen auf den vorliegenden Fall fest, dass das Kind seit über zwei Jahren von seinem Vater getrennt sei und dass aufgrund der Distanz und des gespannten Verhältnisses zwischen den Eltern eine ernste und konkrete Gefahr bestehe, dass es für die Dauer des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens keinerlei Kontakt mit dem Vater gebe. Unter diesen Umständen wäre die Anwendung des normalen Verfahrens geeignet, den Beziehungen zwischen Vater und Tochter ernsthaft oder sogar in nicht wiedergutzumachender Weise zu schaden und die Integration der Tochter in ihr familiäres und soziales Umfeld für den Fall, dass sie letztlich nach Spanien zurückkehre, noch stärker zu gefährden.

Urteil vom 22. Dezember 2010, Mercredi (C-497/10 PPU, [EU:C:2010:829](#))

„Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Kind nicht miteinander verheirateter Eltern – Begriff des ‚gewöhnlichen Aufenthalts‘ eines Säuglings – Begriff des Sorgerechts“

Im Ausgangsverfahren stritten ein britischer Staatsangehöriger und eine französische Staatsangehörige um das Sorgerecht für ihre Tochter. Als das Kind zwei Monate alt war, hatte die Mutter mit ihm das Vereinigte Königreich, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, mit dem Ziel La Réunion (Frankreich) verlassen, ohne dass der Vater vorab darüber informiert war. Diese Verbringung war allerdings rechtmäßig, weil die Mutter damals alleinige Inhaberin des Sorgerechts war. In der Folge leiteten die Eltern Verfahren im Vereinigten Königreich und in Frankreich ein, in denen sie u. a. die Übertragung der elterlichen Gewalt und die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes beantragten. Ein französisches Gericht sprach sich insoweit zugunsten der Mutter aus, während der Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Rechtsmittelgericht [England und Wales] [Zivilabteilung], Vereinigtes Königreich) der Auffassung war, dass das nach Unionsrecht zuständige Gericht zu bestimmen sei. Hierfür bedürfe es einer Klärung durch den Gerichtshof, welche Kriterien bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Sinne der Art. 8 und 10 der Verordnung Nr. 2201/2003 anzuwenden seien.

Dieses Gericht richtete daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof und beantragte die Durchführung des EVV. Zur Begründung führte es aus, dass die Anträge des Vaters auf Erlass eines Beschlusses, der es ihm erlaube, seine Beziehung zu seinem Kind aufrechtzuerhalten, nicht behandelt werden könnten, da nicht klar sei, welches Gericht zuständig sei. Der Gerichtshof beschloss, das EVV durchzuführen, und stellte in

diesem Zusammenhang fest, dass die Rechtssache ein Kind im Alter von einem Jahr und vier Monaten betreffe, das seit mehr als einem Jahr von seinem Vater getrennt sei. Da sich das Kind in einem für seine Entwicklung bedeutsamen Alter befindet, könnte der Fortbestand dieser Situation, die überdies dadurch gekennzeichnet sei, dass der Aufenthaltsort des Vaters weit von dem des Kindes entfernt sei, ihrer künftigen Beziehung ernstlich schaden.

Urteil vom 26. April 2012, Health Service Executive (C-92/12 PPU, [EU:C:2012:255](#))

„Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Minderjährige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, wo wiederholt ihre Unterbringung erfolgt ist – Aggressive und für das Kind selbst gefährliche Verhaltensweisen – Entscheidung, das Kind in einem geschlossenen Heim in England unterzubringen – Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung – Art. 56 – Einzelheiten der Konsultation und der Zustimmung – Verpflichtung, die Entscheidung, das Kind in einem geschlossenen Heim unterzubringen, anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären – Einstweilige Maßnahmen – Eilvorabentscheidungsverfahren“

In dieser Rechtssache hatte der High Court (Hohes Gericht, Irland), der von der Behörde, die in Irland die Sorge für die unter staatlicher Obhut stehenden Kinder ausübt, befasst worden war, die Unterbringung eines Kindes irischer Staatsangehörigkeit in einer geschlossenen Heilanstalt im Vereinigten Königreich, dem Wohnsitzland der Kindesmutter, angeordnet, da es nach Ansicht der Ärzte in Irland keine Einrichtung gab, die den speziellen Schutzbedürfnissen dieses Kindes gerecht werden könne.

Der High Court (Hohes Gericht), der darüber zu entscheiden hatte, ob das Kind in dieser Einrichtung verbleiben solle, wollte vom Gerichtshof in Erfahrung bringen, ob die von ihm getroffene Anordnung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 falle und vor ihrer Durchführung im ersuchten Mitgliedstaat dort anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müsse.

Dieses Gericht stellte außerdem einen Antrag auf Durchführung des EVV, dem der Gerichtshof stattgab. Das vorlegende Gericht führte in dieser Hinsicht aus, dass zum einen das Kind zu seinem eigenen Schutz gegen seinen Willen in einer geschlossenen Heilanstalt festgehalten werde. Zum anderen hänge seine Zuständigkeit davon ab, ob die Verordnung Nr. 2201/2003 auf dieses Unterbringungsverfahren anwendbar sei, und somit von der Beantwortung der Vorlagefragen. Auf ein Ersuchen des Gerichtshofs um Klarstellungen¹² führte das vorlegende Gericht weiter aus, dass aufgrund der Situation des Kindes Sofortmaßnahmen erforderlich seien. Es werde bald volljährig und falle dann nicht mehr unter die Zuständigkeit des Gerichts. Zudem sei es wegen seiner Verfassung erforderlich, dass es für kurze Zeit in einem geschlossenen Heim festgehalten werde

¹² Ersuchen gemäß Art. 104 Abs. 5 (seit dem 25. September 2012 Art. 101 Abs. 1) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

und ein Programm der schrittweisen Begleitung in die Freiheit durchgeführt werde, damit es in der Nähe seiner Familie in England untergebracht werden könne.

Beschluss vom 10. April 2018, CV (C-85/18 PPU, [EU:C:2018:220](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung – Sorgerecht für das Kind – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Art. 8, 10 und 13 – Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ des Kindes – Von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassene Entscheidung betreffend den Aufenthaltsort des Kindes – Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten – Zuständigkeit im Fall der Entführung des Kindes“

Im Ausgangsverfahren stritten zwei in Portugal lebende rumänische Staatsangehörige über die Festlegung des Aufenthaltsorts ihres Kindes und den Kindesunterhalt. Nachdem sie sich getrennt hatten und die Mutter aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war, blieb das Kind beim Vater wohnen. Als die Mutter einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts stellte, begab sich der Vater mit dem Kind nach Rumänien. Die rumänischen Gerichte, an die sich die Mutter, der zwischenzeitlich das vorläufige Sorgerecht zugesprochen war, gewandt hatte, ordneten sodann aufgrund der Rechtswidrigkeit der Verbringung des Kindes dessen Rückkehr nach Portugal an. Ungeachtet dessen erhob der Vater bei der Judecătoria Oradea (Gericht erster Instanz Oradea, Rumänien) Klage darauf, den Aufenthaltsort des Kindes an seinem Wohnsitz in Rumänien festzulegen und die Mutter zur Zahlung von Unterhalt zu verurteilen.

Dieses Gericht gab an, dass es zunächst über die von der Mutter in diesem Verfahren erhobene Unzuständigkeitseinrede entscheiden müsse und dass es dafür Erläuterungen des Gerichtshofs zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 bedürfe.

Der Gerichtshof beschloss, diese Vorlage zur Vorabentscheidung von Amts wegen dem EVV zu unterwerfen. Er wies insoweit darauf hin, dass er die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung in Fällen der Kindesentführung u. a. dann bejahe, wenn aufgrund der Trennung eines Kindes von einem Elternteil die Gefahr bestehe, dass sich ihre gegenwärtigen oder künftigen Beziehungen verschlechtern oder Schaden nehmen und ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht. Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof bezogen auf den vorliegenden Fall fest, dass das Kind, das sieben Jahre alt sei, seit fast zwei Jahren bei seinem Vater in Rumänien lebe und von seiner in Portugal lebenden Mutter, mit der es nur einmal im Monat telefonischen Kontakt habe, getrennt sei. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass sich das Kind in einem für seine Entwicklung wichtigen Alter befinde, könne die Fortdauer der gegenwärtigen Situation die Beziehung des Kindes zu seiner Mutter ernsthaft oder sogar in nicht wiedergutzumachender Weise schädigen. Zudem sei seine Integration in sein familiäres und soziales Umfeld im Mitgliedstaat seines

derzeitigen Aufenthalts bereits weit fortgeschritten, so dass die Fortdauer dieser Situation geeignet wäre, seine Integration im Fall seiner Rückkehr nach Portugal noch stärker zu gefährden.

Urteil vom 24. März 2021, MCP (C-603/20 PPU, [EU:C:2021:231](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Art. 10 – Zuständigkeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung – Kindesentführung – Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats – Räumliche Reichweite – Verbringen eines Kindes in einen Drittstaat – In diesem Drittstaat erlangter gewöhnlicher Aufenthalt“

Im Ausgangsrechtsstreit ging es im Vereinigten Königreich zwischen dem Vater eines Kleinkinds und dessen Mutter, die das Kind nach Indien verbracht hatte, wo es bei seiner Großmutter mütterlicherseits lebte, um die Rückgabe des Kindes in das Vereinigte Königreich und das Umgangsrecht des Vaters.

Die Mutter machte beim High Court of Justice (England & Wales), Family Division (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Familienabteilung, Vereinigtes Königreich) geltend, dass die Gerichte in England und Wales, die über den Antrag des Vaters zu entscheiden hatten, unzuständig seien, weil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Vereinigten Königreich habe. Das Gericht hielt es für klärungsbedürftig, ob es nach Art. 10 der Verordnung Nr. 2201/2003 zuständig sei¹³. Es legte daher dem Gerichtshof die Frage vor, ob dieser Artikel dahin auszulegen sei, dass für ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat dadurch erlangt habe, dass es in diesen Staat entführt wurde, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor seiner Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, zeitlich unbegrenzt zuständig blieben.

Dem Antrag des vorlegenden Gerichts auf Durchführung des EVV gab der Gerichtshof statt. Dabei wies er hinsichtlich des Kriteriums der Dringlichkeit darauf hin, da das Kleinkind seit Oktober 2018 mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts im Vereinigten Königreich dauerhaft in Indien lebe, bestehe die Gefahr, dass die Fortdauer dieser Situation dem Verhältnis des Kindes zu seinem Vater oder sogar zu beiden Elternteilen ernstlich oder sogar in nicht wiedergutzumachender Weise schade. Diese Situation könnte seiner allgemeinen emotionalen und psychischen Entwicklung irreparablen Schaden zufügen, zumal sich das Kind in einem für seine Entwicklung kritischen Alter befinde. Da zudem die familiäre und soziale Integration des Kindes in dem Drittstaat, in dem es nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts seinen derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalt habe, bereits weit fortgeschritten sei, könnte das Fortbestehen dieser Situation im Fall einer eventuellen Rückkehr in das Vereinigte Königreich zu einer

¹³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003.

noch stärkeren Beeinträchtigung der Integration des Kindes in sein familiäres und soziales Umfeld führen.

Urteil vom 18. April 2023, Afrin (C-1/23 PPU, [EU:C:2023:296](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2003/86/EG – Recht auf Familienzusammenführung – Art. 5 Abs. 1 – Stellung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Familienangehörigen des Zusammenführenden den Antrag persönlich bei der zuständigen diplomatischen Vertretung dieses Mitgliedstaats stellen müssen – Unmöglichkeit oder übermäßige Schwierigkeit, diese Vertretung aufzusuchen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und 24“

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich syrische Staatsangehörige und ihre minderjährigen Kinder auf der einen und der belgische Staat auf der anderen Seite wegen dessen Weigerung gegenüber, den von der Mutter und den Kindern gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Familienzusammenführung in das Register einzutragen.

Das Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Französischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel, Belgien) suchte daher festzustellen, ob diese Weigerung die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 2003/86 betreffend die Familienzusammenführung¹⁴ beeinträchtige oder Grundrechte verletze¹⁵, die diese Richtlinie schützen solle.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem die Durchführung des EVV. Es stützte seinen Antrag auf Gründe, die sich auf die Sicherheitslage in Syrien sowie darauf bezogen, dass eine verspätete Entscheidung über die Registrierung des Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung diese Zusammenführung erschweren könnte, da das belgische Recht erhöhte Anforderungen vorsehe, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung nach Ablauf eines Jahres nach der Anerkennung des Flüchtlingsstatus des Zusammenführenden gestellt werde.

Im Wege der Übertragung seiner Rechtsprechung zur Kindesentführung stellte der Gerichtshof fest, dass bezüglich der Voraussetzung der Dringlichkeit insbesondere aus der Vorlageentscheidung hervorgehe, dass die minderjährigen Kinder A und B seit mehr als drei Jahren von ihrem Vater getrennt seien und dass das Fortbestehen dieser Lage, die sich aus der unterbliebenen Aufnahme des Antrags vom September 2022 in das

¹⁴ Richtlinie 2003/86/EG.

¹⁵ Betroffen sind das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sowie das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen, die in Art. 24 der Charta verankert sind.

Register ergeben würde, die künftige Beziehung der Kinder zu ihrem Vater ernsthaft beeinträchtigen könnte. In Anbetracht dessen gab der Gerichtshof dem EVV-Antrag statt.

2.2. Freiheitsentziehung

Urteil vom 30. November 2009 (Große Kammer), Kadzoev (C-357/09 PPU, [EU:C:2009:741](#))

„Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Art. 15 Abs. 4 bis 6 – Haftdauer – Berücksichtigung der Dauer, während deren der Vollzug einer Abschiebungsentscheidung aufgeschoben war – Begriff der ‚hinreichenden Aussicht auf Abschiebung‘“

Die bulgarischen Behörden hatten eine Person aufgegriffen, die keine Identitätsdokumente besaß und angab, in Tschetschenien geboren zu sein, und hatten sie in einem Sonderzentrum für die vorübergehende Unterbringung von Ausländern untergebracht, bis die ihr gegenüber angeordnete Abschiebung durchgeführt werden könne. Dafür waren jedoch Dokumente für eine Auslandsreise erforderlich. Nach drei Jahren waren diese Dokumente aber noch immer nicht verfügbar. Der Betroffene hatte außerdem Asylanträge sowie Anträge auf Ersetzung der Haft durch eine mildere Maßnahme gestellt, die alle abgelehnt wurden.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der für das Unterbringungszentrum zuständige Verwaltungsdirektor an den Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien), damit dieser von Amts wegen über den Fortgang der Haft entscheide. Dieses Gericht stellte zum einen fest, dass vor der Änderung des bulgarischen Ausländergesetzes¹⁶ zur Umsetzung der Richtlinie 2008/115¹⁷ die Dauer der Unterbringung in einem Zentrum für die vorübergehende Unterbringung durch keine Frist begrenzt gewesen sei. Zum anderen stellte es fest, dass es keine Übergangsvorschriften für die Fälle gebe, in denen Haftentscheidungen vor dieser Änderung getroffen worden seien. Infolgedessen beschloss das Gericht, den Gerichtshof nach der Auslegung von Art. 15 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2008/115 zu befragen.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da die Rechtssache die Frage aufwerfe, ob der Betroffene inhaftiert zu bleiben habe oder zu entlassen sei. Sollte insoweit anzunehmen sein, dass keine „hinreichende Aussicht auf Abschiebung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115 bestehe, könnte nach dieser Bestimmung seine unverzügliche Freilassung anzuordnen sein. In Anbetracht all dessen beschloss der Gerichtshof, dem EVV-Antrag stattzugeben.

¹⁶ Zakon za chuzhidentsite v Republika Bgaria (Gesetz über die Ausländer in der Republik Bulgarien) (DV Nr. 153 von 1998) in der am 15. Mai 2009 geänderten Fassung (DV Nr. 36 von 2009).

¹⁷ Richtlinie 2008/115/EG.

Urteil vom 17. März 2016, *Mirza* (C-695/15 PPU, [EU:C:2016:188](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Art. 3 Abs. 3 – Recht der Mitgliedstaaten, einen Antragsteller in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen – Art. 18 – Pflichten des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats im Fall der Wiederaufnahme des Antragstellers – Richtlinie 2013/32/EU – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“

Ein pakistanischer Staatsangehöriger war aus Serbien nach Ungarn eingereist und hatte dort einen ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Nachdem er jedoch den ihm von den ungarischen Behörden zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen hatte, wurde die Prüfung seines Antrags mit der Begründung abgeschlossen, dass er diesen stillschweigend zurückgenommen habe. In der Folge wurde er in der Tschechischen Republik aufgegriffen und auf Ersuchen der tschechischen Behörden von Ungarn nach dem in der Verordnung Nr. 604/2013¹⁸ (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) vorgesehenen Verfahren wieder aufgenommen. Der Betroffene hatte daraufhin in Ungarn einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz gestellt und war im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung dieses Antrags in Haft genommen worden. Dieser Antrag war als unzulässig zurückgewiesen worden, weil Serbien als sicherer Drittstaat einzustufen gewesen sei. Daraufhin wurden die Ausweisung und die Abschiebung des Betroffenen angeordnet.

In diesem Zusammenhang beschloss das Debreceni közigazgatási és munkaügyi bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Debrecen, Ungarn), bei dem eine Klage gegen die Ablehnung des zweiten Antrags auf internationalen Schutz erhoben worden war, dem Gerichtshof Fragen nach den Voraussetzungen vorzulegen, unter denen ein Mitgliedstaat einen Antragsteller nach Art. 3 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung in einen sicheren Drittstaat zurück- oder ausweisen kann, ohne seinen Antrag inhaltlich zu prüfen.

Dieses Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da sich der Betroffene bis zum 1. Januar 2016 in Haft befinde. Auf Nachfrage des Gerichtshofs erläuterte es, dass diese Maßnahme bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz oder, falls bis zum 1. März 2016 keine solche Entscheidung ergehe, bis zu diesem Tag verlängert worden sei. Die Inhaftierung könne jedoch nach dem 1. März 2016 erneut um 60 Tage, bis zu einer Gesamthaftdauer von sechs Monaten, verlängert werden.

Der Gerichtshof wies auf seine Rechtsprechung hin, nach der zu berücksichtigen sei, dass der Betroffene seiner Freiheit beraubt sei und dass seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängе. Außerdem hob er hervor, dass

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

auf die Situation abzustellen sei, in der sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags, das Vorabentscheidungsersuchen dem EVV zu unterwerfen, befinde. Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof fest, dass die Kriterien vorliegend erfüllt seien. Denn die weitere Inhaftierung des Betroffenen hänge davon ab, welche Entscheidung im Ausgangsrechtsstreit über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz ergehe. Infolgedessen gab der Gerichtshof dem EVV-Antrag statt.

Urteil vom 1. Juni 2016, Bob-Dogi (C-241/15, [EU:C:2016:385](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Pflicht zur Aufnahme von Angaben über das Vorliegen eines ‚Haftbefehls‘ in den Europäischen Haftbefehl – Fehlen eines vorhergehenden nationalen Haftbefehls, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist – Folge“

Ein ungarisches Gericht hatte einen Europäischen Haftbefehl gegen einen rumänischen Staatsangehörigen erlassen, um ein Strafverfahren gegen diesen einzuleiten. Der Betroffene war sodann in Rumänien gefasst und der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) vorgeführt worden, die über seine Untersuchungshaft und die Übergabe an die ungarischen Justizbehörden zu entscheiden hatte. Dieses Gericht ordnete seine sofortige Freilassung unter gerichtlicher Kontrolle an.

Da sich dem Gericht Fragen nach der Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584¹⁹ und insbesondere den Folgen des Fehlens eines gesonderten, vorhergehenden nationalen Haftbefehls stellten, richtete es ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof.

Es beantragte auch, das EVV durchzuführen, da sich der Betroffene zurzeit zwar nicht in Haft befinde, jedoch der gerichtlichen Kontrolle unterliege, die seine persönliche Freiheit beschränke. Der Gerichtshof entschied, dass dem Antrag unter diesen Umständen nicht stattzugeben sei. Der Präsident des Gerichtshofs ordnete jedoch an, die Rechtssache gemäß Art. 53 Abs. 3 der Verfahrensordnung mit Vorrang zu behandeln.

Urteil vom 25. Juli 2018 (Große Kammer), Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18 PPU, [EU:C:2018:586](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 1 Abs. 3 – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen

¹⁹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Stellungnahme bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI geänderten Fassung.

– Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht“

Nachdem polnische Gerichte mehrere Europäische Haftbefehle ausgestellt hatten, war der Betroffene in Irland gefasst und bis zu einer Entscheidung über seine Übergabe an die polnischen Justizbehörden in Haft genommen. Er wurde dem High Court (Hohes Gericht, Irland) vorgeführt und teilte diesem mit, dass er seiner Übergabe widerspreche, weil er dadurch angesichts der jüngsten gesetzgeberischen Reformen des polnischen Justizsystems der echten Gefahr einer Rechtsverweigerung ausgesetzt würde.

In diesem Zusammenhang stellten sich dem Gericht Fragen nach den Folgen dieser gesetzgeberischen Reformen, die die Kommission dazu veranlasst hatten, am 20. Dezember 2017 einen Begründeten Vorschlag anzunehmen, mit dem der Rat aufgefordert wurde, nach Art. 7 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen bestehe²⁰. Es wollte daher vom Gerichtshof in Erfahrung bringen, wie eine Vollstreckungsbehörde nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorzugehen habe, wenn aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht bestehe.

Das Gericht stellte außerdem den Antrag, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, dem der Gerichtshof stattgab. Hinsichtlich des Kriteriums der Dringlichkeit wies der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung in diesem Bereich hin, die er sodann im vorliegenden Fall heranzog. Dabei hob er hervor, dass der Betroffene inhaftiert sei und seine weitere Inhaftierung von der im Ausgangsverfahren zu treffenden Entscheidung abhängen würde, da seine Inhaftierung im Rahmen der Vollstreckung der Europäischen Haftbefehle angeordnet worden sei.

Urteil vom 12. Februar 2019, TC (C-492/18 PPU, [EU:C:2019:108](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 12 – Inhaftierung der gesuchten Person – Art. 17 – Fristen für den Erlass der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – Nationale Rechtsvorschriften, wonach 90 Tage nach der Festnahme die Aussetzung der Haft von Amts wegen vorgesehen ist – Unionsrechtskonforme Auslegung – Aussetzung der Fristen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 6 – Recht auf Freiheit und Sicherheit – Unterschiedliche Auslegungen des nationalen Rechts – Klarheit und Vorhersehbarkeit“

²⁰ Begründeter Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zur Rechtsstaatlichkeit in Polen für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM[2017] 835 final).

Auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellten Europäischen Haftbefehls wurde ein britischer Staatsangehöriger in den Niederlanden festgenommen und inhaftiert. Damit wurde die in Art. 17 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorgesehene Frist von 60 Tagen in Lauf gesetzt, innerhalb deren die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu ergehen hat. Kurz vor Ablauf dieser Frist ordnete die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam, Niederlande) nach Art. 17 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses deren Verlängerung um 30 Tage sowie die Inhafthaltung des Betroffenen an. Später setzte das Gericht das Verfahren jedoch auf unbestimmte Zeit bis zur Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlage zur Vorabentscheidung in der Rechtssache RO (C-327/18 PPU) aus²¹. Parallel dazu beantragte der britische Staatsangehörige, seine Haft auszusetzen, da seit seiner Festnahme 90 Tage verstrichen seien.

Der Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) stellte sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf den Rahmenbeschluss 2002/584 und Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), der das Recht auf Freiheit und Sicherheit vorsieht, die Frage, ob der Betroffene in Haft gehalten werden könne. Nach der einschlägigen nationalen Regelung²² sei eine solche Person nämlich freizulassen, wenn 90 Tage nach ihrer Festnahme vergangen seien. Diese Regelung sei allerdings dahin ausgelegt worden, dass die Inhafthaltung zulässig sei, wenn die vollstreckende Justizbehörde entweder beschließe, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen oder die Beantwortung einer von einer anderen vollstreckenden Justizbehörde vorgelegten Frage abzuwarten. In beiden Fällen gelte die Frist von 90 Tagen als ausgesetzt.

Die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) beantragte, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, da der Betroffene allein auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden inhaftiert sei und vor der Entscheidung des Gerichtshofs über die Vorlage nicht über die beantragte Aussetzung der Haft entschieden werden könne. Der Gerichtshof verwies auf seine ständige Rechtsprechung, wonach zu berücksichtigen sei, dass der Betroffene seiner Freiheit beraubt sei und seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängen, wobei für die Situation, in der sich der Betroffene befinde, auf den Zeitpunkt der Prüfung des Antrags, das Vorabentsuchungsgesuchen dem EVV zu unterwerfen, abzustellen sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kriterien erfüllt seien, und beschloss daher, das EVV durchzuführen.

Im weiteren Verlauf teilte die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) dem Gerichtshof jedoch mit, dass sie unter Auflagen die Aussetzung der Haft bis zur Verkündung der Entscheidung über die Übergabe des Betroffenen an das Vereinigte Königreich angeordnet habe. Nach ihren Berechnungen sei nämlich die Frist von 90

²¹ In dieser Rechtssache ist das Urteil vom 19. September 2018, RO (C-327/18 PPU, [EU:C:2018:733](#)), ergangen.

²² Overleveringswet (Übergabegesetz) (Stb. 2004, Nr. 195).

Tagen – selbst unter Berücksichtigung des Zeitraums ihrer Aussetzung – abgelaufen. Unter diesen Umständen befand der Gerichtshof, dass keine Dringlichkeit mehr bestehe und die Rechtssache infolgedessen nicht mehr als EVV zu behandeln sei.

Urteil vom 24. September 2020, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Grundsatz der Spezialität) (C-195/20 PPU, [EU:C:2020:749](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Wirkung der Übergabe – Art. 27 – Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten – Grundsatz der Spezialität“

Der Betroffene wurde in Deutschland in drei verschiedenen Strafverfahren strafrechtlich verfolgt. 2011 wurde er vom Amtsgericht Niebüll (Deutschland) wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Sodann wurde gegen den Betroffenen 2016 in Deutschland ein Strafverfahren wegen eines in Portugal begangenen sexuellen Missbrauchs eines Kindes eingeleitet, und in Anbetracht der Tatsache, dass er sich in Portugal aufhielt, erließ die Staatsanwaltschaft Hannover (Deutschland) wegen dieser Tat einen Europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung. Auf der Grundlage dieses ersten Europäischen Haftbefehls wurde der Betroffene von den portugiesischen Behörden im deutschen Hoheitsgebiet übergeben, wo er die wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes verhängte Strafe verbüßte. Nach seiner Entlassung aus der Haft wurde er unter Führungsaufsicht gestellt, ohne dass ihm das Verlassen des deutschen Hoheitsgebiets untersagt wurde. In der Folge begab er sich zunächst in die Niederlande und sodann nach Italien.

Aufgrund eines zweiten von den deutschen Behörden 2018 erlassenen Europäischen Haftbefehls wurde er diesen von den italienischen Behörden zur Verbüßung einer zuvor wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gegen ihn verhängten Strafe erneut übergeben. Die italienischen Behörden stimmten später auch dem Verzicht auf den in Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 enthaltenen Grundsatz der Spezialität zu, indem sie die Verfolgung des Betroffenen in Deutschland auch wegen der vor seiner ersten Übergabe in Portugal begangenen schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit räuberischer Erpressung gestatteten. Aufgrund dessen ist gegenüber dem Betroffenen eine die persönliche Freiheit beschränkende Maßnahme angeordnet, die im Zusammenhang mit der von ihm beim vorlegenden Gericht angefochtenen Verurteilung steht.

Das vorlegende Gericht wollte im Wesentlichen in Erfahrung bringen, welche Rechtsfolgen zum einen die freiwillige Ausreise einer Person aus dem Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats, dem sie aufgrund eines ersten Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, und zum anderen die zwangsweise Rückkehr dieser Person aufgrund eines zweiten Europäischen Haftbefehls hat.

Vor diesem Hintergrund stellte das vorlegende Gericht einen Antrag auf Durchführung des EVV, dem der Gerichtshof stattgab. Der Gerichtshof stellte zum einen fest, dass der Betroffene zwar zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, auf der Grundlage eines Urteils des Amtsgerichts Niebüll von 2011 seiner Freiheit entzogen gewesen sei, doch könne auch der zweite Haftbefehl der deutschen Behörden von 2018 seine Inhaftierung rechtfertigen. Zum anderen könne die Fortdauer dieses Haftbefehls zur Einschränkung von Lockerungen des Vollzugs der gegen den Betroffenen verhängten Haftstrafe führen, Auswirkungen auf die Entscheidung über die Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung haben und im Fall einer solchen Aussetzung zur alleinigen Rechtsgrundlage für die weitere Inhaftierung des Betroffenen werden.

Urteil vom 13. Januar 2021, MM (C-414/20 PPU, [EU:C:2021:4](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Europäischer Haftbefehl, der auf der Grundlage eines nationalen Ermittlungsakts ausgestellt wurde – Begriff ‚Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung‘ – Fehlen eines nationalen Haftbefehls – Folgen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“

In Bulgarien wurden 41 Personen wegen Drogenhandels strafrechtlich verfolgt, von denen 16, einschließlich des Betroffenen, flüchtig waren. Der Betroffene wurde zur Fahndung ausgeschrieben, worauf eine Unterrichtung über den Tatvorwurf und ein von den zuständigen bulgarischen Behörden ausgestellter Europäischer Haftbefehl folgten. Auf der Grundlage dieses Europäischen Haftbefehls wurde der Betroffene in Spanien festgenommen und in Untersuchungshaft genommen. Er bestritt wiederholt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Anordnung seiner Untersuchungshaft.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, Bulgarien), der mit einem Antrag auf Überprüfung der gegen den Betroffenen verhängten Untersuchungshaft befasst war, den Gerichtshof zur Gültigkeit des gegen diesen erlassenen Europäischen Haftbefehls zu befragen. Außerdem wurde die Untersuchungshaft des Betroffenen in Hausarrest umgewandelt.

Dem Antrag des vorlegenden Gerichts, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, gab der Gerichtshof statt. Hinsichtlich des Kriteriums der Dringlichkeit verwies er dabei auf seine einschlägige ständige Rechtsprechung, wonach zu berücksichtigen sei, dass der Person, um die es im Ausgangsverfahren gehe, zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens die Freiheit entzogen sei und dass ihre weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängen. Insoweit hob er hervor, dass die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft des Betroffenen zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens von der

Entscheidung des Gerichtshofs abgehangen habe, da dessen Antwort auf die Fragen des vorlegenden Gerichts sich unmittelbar auf die Entscheidung auswirken könne, mit der seine Untersuchungshaft angeordnet worden sei. Außerdem stellte der Gerichtshof klar, dass dieses Ergebnis von der Umwandlung der Zwangsmaßnahme in Hausarrest unberührt bleibe, da auch dieser geeignet sei, die Freiheit des Betroffenen erheblich zu beschränken.

Urteil vom 30. Juni 2022, *Valstybės sienos apsaugos tarnyba u.a. (C-72/22 PPU, EU:C:2022:505)*.

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Asyl- und Einwanderungspolitik – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 4 – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 6 und 7 – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 8 – Inhaftnahme des Antragstellers – Haftgrund – Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung – Inhaftnahme des Asylbewerbers aufgrund seiner illegalen Einreise in das Unionsgebiet“

Aufgrund eines massiven Zustroms von Migranten, u. a. aus Belarus, wurde in Litauen eine nationale Notlage, gefolgt von einem teilweisen Ausnahmezustand, erklärt. Im weiteren Verlauf wurde ein aus Belarus illegal nach Litauen eingereister Drittstaatsangehöriger in Polen wegen fehlender Reisedokumente und Visa festgenommen und den litauischen Behörden übergeben, die ihn bis zum Erlass einer Entscheidung über seine Rechtsstellung in Haft nahmen. Der Betroffene stellte einen Antrag auf internationalen Schutz, den er schriftlich wiederholte und der für unzulässig befunden wurde, weil er ohne Einhaltung der in den litauischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Modalitäten für die Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz in einer durch massiven Zustrom von Ausländern verursachten Notlage gestellt worden sei. Nach diesen Rechtsvorschriften hat ein illegal nach Litauen eingereister Ausländer keine Möglichkeit, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Außerdem kann nach ihnen in einer solchen Notlage ein Ausländer allein aufgrund seiner illegalen Einreise in das litauische Hoheitsgebiet in Haft genommen werden.

Unter diesen Umständen wollte der Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens), der mit einem Rechtsbehelf des Betroffenen gegen die Entscheidung über seine Inhaftnahme befasst ist, klären, ob die Richtlinien über die „Verfahren“²³ und die „Aufnahme“²⁴ solchen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

²³ Richtlinie 2013/32/EU.

²⁴ Richtlinie 2013/33/EU.

Dieses Gericht beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen. Der Gerichtshof gab diesem Antrag statt. In diesem Kontext stellte der Gerichtshof fest, dass der Betroffene einer seine Bewegungsfreiheit beschränkenden Maßnahme der Unterbringung in einem Zentrum des Valstybės sienos apsaugos tarnyba (Nationaler Grenzschutzdienst beim Innenministerium der Republik Litauen) unterworfen sei, wodurch er seiner Bewegungsfreiheit beraubt sei, da er dieses Zentrum nicht ohne Genehmigung und Begleitung verlassen könne. Weiter stellte der Gerichtshof in Bezug auf die Verbindung zwischen der weiteren Inhaftierung und der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits fest, dass aus der Vorlageentscheidung hervorgehe, dass die erste Frage des vorlegenden Gerichts auf die Möglichkeit für den Betroffenen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und somit als Asylbewerber eingestuft zu werden, gerichtet sei. Diese Einstufung als Asylbewerber sei erforderlich, damit eine Maßnahme angewandt werden könne, die nicht mit der den Begriff „Haft“ kennzeichnenden Beschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden sei.

Urteil vom 24. Juli 2023 (Große Kammer), Lin (C-107/23 PPU, [EU:C:2023:606](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – SFI-Übereinkommen – Art. 2 Abs. 1 – Verpflichtung zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch abschreckende und wirksame Maßnahmen – Pflicht, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Schwerer Mehrwertsteuerbetrug – Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit – Urteil eines Verfassungsgerichts, mit dem eine nationale, die Gründe für die Unterbrechung dieser Frist regelnde Bestimmung für ungültig erklärt wurde – Systemische Gefahr der Straflosigkeit – Schutz der Grundrechte – Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Erfordernisse der Vorhersehbarkeit und der Bestimmtheit des Strafgesetzes – Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes (lex mitior) – Grundsatz der Rechtssicherheit – Nationaler Schutzstandard für die Grundrechte – Pflicht der Gerichte eines Mitgliedstaats, Urteile des Verfassungsgerichts und/oder des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet zu lassen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Urteile – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts“

Im Jahr 2010 gaben die Betroffenen Handelsgeschäfte und Einnahmen aus dem Verkauf von im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung erworbenem Dieselkraftstoff an inländische Begünstigte in ihren Buchungsunterlagen nicht an, wodurch der Staatshaushalt, insbesondere in Bezug auf die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff, geschädigt wurde.

Im Jahr 2018 erklärte die Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) eine nationale Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit für verfassungswidrig, da sie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstoße. Im Jahr 2022

stellte sie klar, dass das rumänische positive Recht keinen Grund für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des letztgenannten Urteils und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Bestimmung am 30. Mai 2022 vorsehe, die die für ungültig erklärte Bestimmung ersetze.

Die Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov, Rumänien) verurteilte die Betroffenen im Jahr 2020 wegen Steuerhinterziehung, doch fochten diese ihre Verurteilung unter Berufung auf den Ablauf der Verjährungsfrist und den Grundsatz der *lex mitior* an. Sie stützten sich auf ein Urteil der Înalta Curte de Casaţie şi Justiţie (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) aus dem Jahr 2022, das außerordentliche Rechtsmittel auf der Grundlage von Entscheidungen des Verfassungsgerichts ermöglicht. Das vorlegende Gericht räumt ein, dass, wenn dieser Auslegung gefolgt würde, die Verjährungsfrist vorliegend abgelaufen wäre, bevor die Verurteilung der Betroffenen rechtskräftig geworden sei, was zur Einstellung des Strafverfahrens und zur Unmöglichkeit einer Verurteilung der Betroffenen führe.

Vor diesem Hintergrund warf das vorlegende Gericht die Frage auf, ob diese Auslegung, die zur Folge hätte, dass die Betroffenen von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwere Betrugsdelikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union befreit würden, mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Außerdem hob es hervor, dass es sich, falls eine unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein sollte, gezwungen sehen könnte, die Urteile des Verfassungsgerichtshofs und/oder des Obersten Kassations- und Gerichtshofs unangewendet zu lassen. Nach der neuen Disziplinarordnung könnten aber Richter, die Urteile dieser Gerichte bösgläubig oder grob fahrlässig nicht beachteten, bestraft werden.

In Bezug auf das Kriterium der Dringlichkeit wies der Gerichtshof auf seine einschlägige ständige Rechtsprechung hin, wonach dieses Kriterium erfüllt sei, wenn der im Ausgangsverfahren betroffenen Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens ihre Freiheit entzogen sei und ihre weitere Inhaftierung von der Entscheidung dieses Rechtsstreits abhängen, und stellte fest, dass die Betroffenen zu Freiheitsstrafen verurteilt seien (zwei von ihnen verbüßten gerade ihre Strafen). Im Übrigen waren diese beiden Betroffenen nach der Antwort des vorlegenden Gerichts auf das Ersuchen um Klarstellung inhaftiert, und ihre Haft würde beendet, wenn das Gericht beschließen würde, den außerordentlichen Nichtigkeitsklagen, die sie bei ihm gegen ihre Verurteilung erhoben hätten, stattzugeben. Außerdem hänge die Entscheidung über die von den Betroffenen erhobenen außerordentlichen Nichtigkeitsklagen von der Beantwortung der Vorlagefragen durch den Gerichtshof ab. Der Gerichtshof unterwarf daher das Vorabentscheidungsersuchen von Amts wegen dem Eilvorabentscheidungsverfahren.

Beschluss vom 27. September 2023, Abboudnam (C-58/23, [EU:C:2023:748](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 22 und 23 – Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung – Art. 46 Abs. 4 – Angemessene Rechtsbehelfsfrist – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht – Im beschleunigten Verfahren ergangene Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet“

Ein marokkanischer Staatsangehöriger hatte einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der mit Entscheidung des Innenministeriums der Republik Slowenien im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Der Betroffene hatte gegen diese Entscheidung Klage erhoben und geltend gemacht, dass deren unangemessene Zustellung gegen sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verstoße, da er in Wirklichkeit nur einen Tag für die Vorbereitung seiner Klage gehabt habe. Außerdem habe er, da er nur Arabisch spreche und keinen Dolmetscher gehabt habe, mit seinem Rechtsanwalt mittels elektronisch übersetzter Kurznachrichten (SMS) kommunizieren müssen.

Nach der in Rede stehenden nationalen Regelung verkürzt sich die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine solche Entscheidung von 15 auf drei Tage ab deren Zustellung.

In diesem Zusammenhang wollte das mit einer Klage gegen die ablehnende Entscheidung befasste Upravno sodišče (Verwaltungsgericht, Slowenien) vom Gerichtshof in Erfahrung bringen, ob eine nationale Regelung, die eine Frist von drei Tagen – unter Einbeziehung von Feiertagen und arbeitsfreien Tagen – für die Erhebung einer Klage gegen eine Entscheidung vorsehe, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz im beschleunigten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde, mit Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta vereinbar sei.

Darüber hinaus beantragte das vorlegende Gericht, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, da sich die erbetene Auslegung von Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2013/32 auf die Prüfung ähnlicher bei ihm anhängiger Klagen auswirke und die vorliegend aufgeworfene Rechtsfrage, da sie das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf betreffe, naturgemäß eine möglichst kurzfristige Beantwortung rechtfertige.

Nach Zurückweisung dieses Antrags mit der Begründung, dass die Voraussetzung der Dringlichkeit vorliegend nicht erfüllt sei, stellte der Gerichtshof bezüglich mehrerer Gesichtspunkte klar, dass sie keine Auswirkung auf das Auslösen des Eilverfahrens hätten. So könne die beträchtliche Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen, die möglicherweise von der Entscheidung betroffen seien, die ein vorlegendes Gericht nach

der Befassung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung zu erlassen habe, als solche keinen außergewöhnlichen Umstand darstellen, der die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens rechtfertigen könnte. Zu dem Grund, der darauf gestützt sei, dass jedes Vorabentscheidungsersuchen, bei dem es um die Auslegung einer das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf betreffenden Vorschrift gehe, einer zügigen Beantwortung durch den Gerichtshof bedürfe, führte der Gerichtshof aus, dass ein solcher Grund für sich allein es nicht rechtfertigt, eine Rechtssache dem Eilverfahren zu unterwerfen, da mit diesem Verfahrensinstrument auf eine außerordentliche Dringlichkeitssituation reagiert werden solle. Darüber hinaus wies der Gerichtshof darauf hin, dass für den Kläger des Ausgangsverfahrens, da er nach dem nationalen Recht nicht ausgewiesen werden könne, bevor über seinen Antrag auf Gewährung eines Aufenthaltstitels nicht endgültig entschieden sei, keine Gefahr bestehe, in ein Land abgeschoben zu werden, in dem er der Todesstrafe, Folter oder anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen ausgesetzt sein könnte.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung aus den gleichen Gründen, auf die es seinen Antrag auf EVV gestützt habe, dem BVV zu unterwerfen. Der Präsident des Gerichtshofs wies den BVV-Antrag jedoch aus denselben Gründen wie den hinsichtlich des EVV-Antrags dargelegten zurück.

2.3. Gefahr einer Verletzung von Grundrechten

Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, [EU:C:2017:127](#)).

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzen, Asyl und Einwanderung – Dublin-System – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung – Überstellung eines schwer kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Staat – Fehlen wesentlicher Gründe für die Annahme, dass in diesem Mitgliedstaat erwiesene systemische Schwachstellen bestehen – Pflichten des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat“

Im vorliegenden Fall waren eine syrische Staatsangehörige und ein ägyptischer Staatsangehöriger mittels eines von der Republik Kroatien erteilten Visums in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, bevor sie in der Republik Slowenien Asyl beantragten. Die slowenischen Behörden richteten daraufhin ein Aufnahmegesuch an die kroatischen Behörden, da die Republik Kroatien nach der Dublin-III-Verordnung der für die Prüfung der Anträge zuständige Mitgliedstaat war. Die Republik Kroatien entsprach diesem Gesuch. Da die syrische Staatsangehörige jedoch schwanger war, musste die Überstellung nach Kroatien bis nach der Entbindung verschoben werden. Danach widersetzten sich die Betroffenen ihrer Überstellung unter Berufung darauf, dass sie mit negativen Folgen für den Gesundheitszustand der syrischen Staatsangehörigen verbunden wäre, die sich auch auf das Wohlbefinden des

Neugeborenen auswirken könnten, und dass sie außerdem in Kroatien Opfer rassistischer Äußerungen und Gewalttaten geworden seien. Die Überstellungsentscheidung wurde in erster Instanz aufgehoben, in zweiter Instanz aber vom Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof, Slowenien) bestätigt. Der von den Betroffenen angerufene Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof, Slowenien) hob das zweitinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache zurück.

In diesem Zusammenhang ersuchte der Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) den Gerichtshof um Erläuterungen zu der in Art. 17 der Dublin-III-Verordnung enthaltenen Ermessensklausel, die es – als Ausnahmebestimmung – einem Mitgliedstaat erlaubt, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht dafür zuständig ist.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da die Frage, welche Rechtsstellung die syrische Staatsangehörige habe, angesichts ihres Gesundheitszustands so schnell wie möglich geklärt werden sollte. Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Kläger vor dem Abschluss eines gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens an Kroatien überstellt würden. Auf ein an das vorlegende Gericht gerichtetes Ersuchen um Klarstellung²⁵ gab dieses nämlich an, dass das erstinstanzliche Gericht zwar die Vollziehung des gegen die Betroffenen ergangenen Überstellungsbescheids ausgesetzt habe, doch sei im gegenwärtigen Stadium des nationalen Verfahrens keine gerichtliche Aussetzungsentscheidung ergangen. Der Gerichtshof gab daher dem Antrag auf Durchführung des EVV statt.

Urteil vom 7. März 2017 (Große Kammer), X und X (C-638/16 PPU, [EU:C:2017:173](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 810/2009 – Art. 25 Abs. 1 Buchst. a – Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit – Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen – Begriff ‚internationale Verpflichtungen‘ – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Genfer Abkommen – Erteilung eines Visums bei erwiesener Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 4 und/oder Art. 18 der Grundrechtecharta – Fehlen einer Verpflichtung“

Ein in Syrien lebendes Ehepaar syrischer Staatsangehörigkeit und ihre drei Kinder hatten bei der belgischen Botschaft im Libanon nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 810/2009²⁶ („Visakodex“) Anträge auf humanitäre Visa gestellt, bevor sie nach Syrien zurückkehrten. Diese Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit sollten es der Familie ermöglichen, Syrien zu verlassen und in Belgien Asylanträge zu stellen. Die Antragsteller wiesen darauf hin, dass einer von ihnen von einer Terroristengruppe entführt und anschließend geschlagen und gefoltert worden sei, bevor er schließlich gegen Lösegeld

²⁵ Ersuchen gemäß Art. 101 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

freigelassen worden sei. Ganz allgemein beriefen sie sich darauf, dass sich die Sicherheitslage in Syrien verschlechtert habe, sowie darauf, dass sie wegen ihres christlich-orthodoxen Glaubens der Gefahr einer Verfolgung wegen ihrer religiösen Überzeugung ausgesetzt seien. Ihre Anträge wurden u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass sie beabsichtigt hätten, sich länger als 90 Tage in Belgien aufzuhalten, und dass die belgischen diplomatischen Vertretungen nicht zu den Behörden zählten, bei denen Ausländer einen Asylantrag stellen könnten.

Dem mit der Klage gegen diese ablehnende Entscheidung befassten Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) stellte sich die Frage nach dem Umfang des den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang eingeräumten Wertungsspielraums, insbesondere in Anbetracht der Charta, vor allem ihrer Art. 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und 18 (Asylrecht). Daher legte es dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Außerdem beantragte der Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen), die Rechtssache dem EVV zu unterwerfen. Er verwies insoweit auf die dramatische Situation des bewaffneten Konflikts in Syrien, das geringe Alter der Kinder der Antragsteller sowie deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur christlich-orthodoxen Gemeinschaft und darauf, dass es im Rahmen eines äußerst dringlichen Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes angerufen worden sei. Aufgrund des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens sei das Ausgangsverfahren ausgesetzt.

Der Gerichtshof gab dem Antrag auf Durchführung des EVV statt. Es sei unbestritten, dass die Kläger zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung dieses Antrags Gefahr liefen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dieser Umstand sei als ein die Durchführung des EVV rechtfertigendes Kriterium anzusehen.

Beschluss vom 27. September 2018, FR (C-422/18 PPU, [EU:C:2018:784](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 46 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird – Nationale Regelung, die einen zweiten Rechtszug vorsieht – Auf die Klage beschränkte aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes“

Ein nigerianischer Staatsangehöriger hatte einen Asylantrag in Italien gestellt, weil er gezwungen gewesen sei, sein Heimatland zu verlassen. Der Grund dafür sei, dass die nigerianischen Behörden entdeckt hätten, dass er eine homosexuelle Beziehung unterhalte, weshalb ihm Festnahme und Haft drohten. Nach Ablehnung seines Asylantrags durch die zuständige Behörde und auf die Bestätigung der Ablehnung durch

das Tribunale di Milano (Gericht Mailand, Italien) legte der nigerianische Staatsangehörige Kassationsbeschwerde ein und beantragte beim Tribunale di Milano (Gericht Mailand) die Aussetzung der Vollstreckung von dessen Entscheidung. Nach der nationalen Regelung²⁷ hat dieses Gericht jedoch bei einem solchen Aussetzungsantrag über die Stichhaltigkeit der Gründe, die mit dem Rechtsmittel gegen seine Entscheidung vorgebracht werden, zu entscheiden und nicht darüber, ob die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht, der dem Antragsteller durch den Vollzug dieser Entscheidung entsteht.

Das Tribunale di Milano (Gericht Mailand) befragte den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2013/32²⁸ in Verbindung mit Art. 47 der Charta, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert.

Zudem beantragte das vorlegende Gericht die Durchführung des EVV. Der Betroffene sei verpflichtet, das italienische Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen, und könne jederzeit nach Nigeria abgeschoben werden, wo er einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt sei. Die Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefrage könne entscheidenden Einfluss darauf haben, ob der Betroffene bis zum Abschluss seines Kassationsverfahrens im italienischen Hoheitsgebiet bleiben könne. Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Betroffene vor Abschluss eines gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens nach Nigeria abgeschoben werde, und gab daher dem EVV-Antrag statt.

Urteil vom 17. Oktober 2018, UD (C-393/18 PPU, [EU:C:2018:835](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 – Art. 8 Abs. 1 – Zuständigkeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung – Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes‘ – Erfordernis körperlicher Anwesenheit – Festhalten von Mutter und Kind in einem Drittstaat gegen den Willen der Mutter – Verletzung der Grundrechte von Mutter und Kind“

Nach ihrer Eheschließung mit einem britischen Staatsangehörigen erhielt eine bangladeschische Staatsangehörige ein Visum, das es ihr gestattete, sich im Vereinigten Königreich niederzulassen. Während ihrer Schwangerschaft begab sich das Ehepaar nach Bangladesch. Ihre Tochter wurde dort geboren und hielt sich niemals im

²⁷ Decreto legislativo n. 25 – Attuazione della direttiva 2005/85/CE recante norme minime per le procedure applicate negli Stati membri ai fini del riconoscimento e della revoca dello status di rifugiato (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 25 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) vom 25. Januar 2008 (GURI Nr. 40 vom 16. Februar 2008) in der Fassung des Decreto-legge n. 13 – Disposizioni urgenti per l'accelerazione dei procedimenti in materia di protezione internazionale, nonché per il contrasto dell'immigrazione illegale (Gesetzesdekret Nr. 13 mit dringlichen Vorschriften zur Beschleunigung von Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung) vom 17. Februar 2017 (GURI Nr. 40 vom 17. Februar 2017) mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 46 vom 13. April 2017.

²⁸ Richtlinie 2013/32/EU.

Vereinigten Königreich auf, in das der Vater allein zurückgekehrt war. Nach den Angaben der Mutter, die vom Vater bestritten wurden, hatte dieser sie getäuscht, damit sie in einem Drittstaat entbinde. Er zwingt sie, mit dem Kind in einer Gemeinschaft, die sie stigmatisiere, zu leben, ohne Zugang zu Gas, Elektrizität und sauberem Wasser und ohne Einkommen. Die Mutter erhob daher Klage beim High Court of Justice (England & Wales), Family Division (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Abteilung für Familiensachen, Vereinigtes Königreich) und beantragte, das Kind unter die Vormundschaft dieses Gerichts zu stellen sowie anzuordnen, dass sie mit ihm in das Vereinigte Königreich zurückkehren könne.

Nach Ansicht dieses Gerichts war zunächst darüber zu entscheiden, ob es für den Erlass einer das Kind betreffenden Entscheidung zuständig sei. Insoweit sei zu prüfen, ob das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 im Vereinigten Königreich habe, obwohl es sich niemals in diesen Mitgliedstaat begeben habe. Darüber hinaus sei fraglich, ob sich die Umstände der Rechtssache, insbesondere das Verhalten des Vaters und die Verletzung der Grundrechte der Mutter oder des Kindes, auf den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ auswirkten.

Das vorlegende Gericht stellte außerdem den Antrag, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, dem der Gerichtshof stattgab. Der Gerichtshof führte insoweit aus, dass, falls der vom Vater auf die Mutter ausgeübte Zwang nachgewiesen würde, das derzeitige Wohl des Kindes in hohem Maß beeinträchtigt wäre. Jede Verzögerung beim Erlass gerichtlicher Entscheidungen in Bezug auf das Kind würde den derzeitigen Zustand verlängern und somit die Gefahr mit sich bringen, dass die Entwicklung des Kindes ernsthaft, wenn nicht sogar irreversibel beeinträchtigt würde. Im Fall einer etwaigen Rückkehr in das Vereinigte Königreich könnte eine solche Verzögerung auch der Integration des Kindes in sein neues familiäres und soziales Umfeld abträglich sein. Schließlich befinde sich das Kind aufgrund seines sehr jungen Alters (ein Jahr und zwei Monate zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung) in einem besonders heiklen Entwicklungsstadium.

Urteil vom 14. Mai 2020 (Große Kammer), Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Délalföldi Regionális Igazgatóság (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, [EU:C:2020:367](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Asyl- und Einwanderungspolitik – Richtlinie 2013/32/EU – Antrag auf internationalen Schutz – Art. 33 Abs. 2 – Unzulässigkeitsgründe – Art. 40 – Folgeanträge – Art. 43 – Verfahren an der Grenze – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 2 Buchst. h sowie Art. 8 und 9 – Haft – Rechtmäßigkeit – Richtlinie 2008/115/EU – Art. 13 – Wirksame Rechtsbehelfe – Art. 15 – Inhaftnahme – Rechtmäßigkeit – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts“

Über Serbien nach Ungarn eingereiste afghanische und iranische Staatsangehörige beantragten in der Transitzone Röszke an der Grenze zu Serbien Asyl in Ungarn. Ihre

Anträge wurden nach ungarischem Recht als unzulässig abgelehnt, und es ergingen Entscheidungen, nach Serbien zurückzukehren. Die serbischen Behörden verweigerten die Rückübernahme jedoch mit der Begründung, dass die Voraussetzungen gemäß dem mit der Union geschlossenen Rückübernahmeabkommen nicht erfüllt seien. Daraufhin änderten die ungarischen Behörden, ohne in eine Prüfung der Begründetheit der Asylanträge einzutreten, in den ursprünglichen Rückkehrentscheidungen das Zielland, das sie durch das jeweilige Herkunftsland ersetzten. Die Antragsteller fochten diese Änderungsentscheidungen an, ihr Widerspruch wurde jedoch zurückgewiesen. Obwohl im ungarischen Recht kein Rechtsbehelf vorgesehen war, riefen sie ein Gericht an, um die Entscheidungen aufheben und die Asylbehörde zur Durchführung eines neuen Asylverfahrens anweisen zu lassen. Zudem erhoben sie Untätigkeitsklagen in Bezug auf ihre Inhaftnahme und die Aufrechterhaltung ihrer Haft in der Transitzone Röszke. Sie waren zunächst verpflichtet worden, sich dort in dem Abschnitt für Asylbewerber aufzuhalten. Einige Monate später wurden sie dann verpflichtet, sich in dem Abschnitt für Drittstaatsangehörige, deren Asylantrag abgelehnt wurde, aufzuhalten, wo sie sich derzeit befanden.

Das mit einer Klage gegen die Ablehnung befasste Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged, Ungarn) ersuchte den Gerichtshof daraufhin um Auslegung der Richtlinie 2013/32/EU²⁹ und der Richtlinie 2013/33/EU³⁰, insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen, die es habe, wenn ein Drittland die Rückübernahme von Migranten ablehne, deren Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt worden sei, hinsichtlich der Einstufung ihrer Unterbringung in der Transitzone im Hinblick auf die Bestimmungen des Unionsrechts über die Haft und hinsichtlich ihres Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, namentlich mittels Erlass vorläufiger Maßnahmen durch das nationale Gericht.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, weil den Klägern des Ausgangsverfahrens die Freiheit entzogen sei. Es wies auch darauf hin, dass die Haftbedingungen schwierig seien, u. a. wegen des fortgeschrittenen Alters und der gesundheitlichen Probleme einiger von ihnen sowie wegen der Verschlechterung der psychischen Gesundheit eines minderjährigen Kindes, das sich mit seinem Vater in der Transitzone Röszke im Bereich für Drittstaatsangehörige, deren Asylantrag abgelehnt worden sei, aufhalte. Die Antworten des Gerichtshofs auf die Vorlagefragen wirkten sich unmittelbar und entscheidend darauf aus, wie die Ausgangsverfahren ausgingen, insbesondere was die Aufrechterhaltung der Haft der Kläger der Ausgangsverfahren anbelange.

Der Gerichtshof gab dem Antrag auf Durchführung des EVV statt und stützte sich dabei u. a. auf die Gefahr einer Beeinträchtigung der Grundrechte im Asylbereich (Art. 18 und 19 der Charta) sowie auf die psychische Gesundheit eines der betroffenen

²⁹ Richtlinie 2013/32/EU.

³⁰ Richtlinie 2013/33/EU.

Staatsangehörigen, bei dem es sich um ein minderjähriges Kind handelte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kläger der Ausgangsverfahren Gegenstand von Entscheidungen seien, mit denen angeordnet werde, dass sie in ihr Herkunftsland zurückzukehren hätten, und deshalb kurzfristig dorthin zurückgeschickt werden könnten, obwohl nach den Angaben des vorlegenden Gerichts zu keinem Zeitpunkt von einem Gericht geprüft worden sei, ob ihre Asylanträge begründet seien. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Kläger der Ausgangsverfahren in Anwendung dieser Entscheidungen, die durch Beschlüsse bestätigt worden seien, die vor dem vorlegenden Gericht angefochten würden, in dem Fall, dass das Vorabentscheidungsverfahren nicht als Eilvorabentscheidungsverfahren durchgeführt werde, noch vor dessen Abschluss in ihr Herkunftsland abgeschoben würden und dadurch Gegenstand von Behandlungen werden könnten, die gegen Art. 18 und Art. 19 Abs. 2 der Charta verstießen. Da einer der Kläger des Ausgangsverfahrens in dieser Rechtssache ein minderjähriges Kind sei, dessen psychische und physische Gesundheit sich durch seinen Aufenthalt in der Transitzone von Röszke verschlechtert habe, würde eine Verzögerung beim Erlass einer gerichtlichen Entscheidung die gegenwärtige Situation fortbestehen lassen und damit die Entwicklung dieses Kindes ernsthaft oder sogar in nicht wiedergutzumachender Weise beeinträchtigen.

Urteil vom 20. Januar 2022, Landeshauptmann von Wien (Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten) (C-432/20, [EU:C:2022:39](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2003/109/EG – Art. 9 Abs. 1 Buchst. c – Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen – Abwesenheit vom Unionsgebiet während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten – Unterbrechung dieses Zeitraums der Abwesenheit – Unregelmäßige und kurze Aufenthalte im Unionsgebiet“

Im Ausgangsverfahren standen sich ein kasachischer Staatsangehöriger und der Landeshauptmann von Wien wegen dessen Weigerung gegenüber, die langfristige Aufenthaltsberechtigung des Erstgenannten zu verlängern.

Das vorlegende Verwaltungsgericht Wien (Österreich) stellte fest, dass der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, auch wenn er die Union im Zeitraum von 2013 bis 2018 nie für zwölf aufeinanderfolgende Monate verlassen habe, nur wenige Tage im Jahr im Hoheitsgebiet anwesend gewesen sei. Mit dieser geringen Anwesenheit wurde die Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis begründet. Hierzu legte der Beschwerdeführer eine rechtliche Analyse der Expertengruppe der Europäischen Kommission für legale Migration vor, wonach nur die physische Abwesenheit vom Unionsgebiet während zwölf aufeinanderfolgender Monate nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109³¹ den Verlust der Rechtsstellung eines

³¹ Richtlinie 2003/109/EG.

langfristig Aufenthaltsberechtigten nach sich ziehe, unabhängig von der materiellen Niederlassung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des betreffenden Antragstellers im Unionsgebiet. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stütze diese Analyse das Vorbringen des Beschwerdeführers des Ausgangsverfahrens, wonach selbst Kurzaufenthalte wie im vorliegenden Fall ausreichen, um seine Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109 zu behalten.

In diesem Zusammenhang befragte das Verwaltungsgericht Wien den Gerichtshof zu den Voraussetzungen, die nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109 für den Entzug der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen durch die nationalen Behörden gelten.

Außerdem beantragte das vorlegende Gericht, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, wobei es u. a. darauf hinwies, dass der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens sowie seine Ehefrau und ihre vier minderjährigen Kinder zuletzt auf Basis von Aufenthaltstiteln des Vereinigten Königreichs mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer in diesem Staat niedergelassen seien. Der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens wolle sich jedoch wieder in Österreich niederlassen und möchte, dass seine Familienangehörigen im Rahmen der Familienzusammenführung nachzögen, wobei ein solches Vorgehen nach der geltenden nationalen Regelung zunächst die Feststellung voraussetze, dass der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens noch die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten habe. Bei der Zurückweisung des EVV-Antrags stellte der Gerichtshof fest, dass das vorlegende Gericht nicht hinreichend die Umstände dargestellt habe, die es ermöglichten, die Dringlichkeit der Entscheidung über die Rechtssache festzustellen. So habe dieses Gericht insbesondere weder darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens und seine Familienangehörigen im Vereinigten Königreich oder in Österreich Ausweisungsmaßnahmen unterworfen werden könnten, noch darauf, dass die Achtung ihrer Grundrechte wie des Rechts auf Familienleben bedroht sei.

II. Beschleunigtes Verfahren

1. Gründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens

1.1. Art und Sensibilität des Auslegungsbereichs, der Gegenstand der Vorlage zur Vorabentscheidung ist

*Beschluss vom 22. Februar 2008, Kozłowski (C-66/08, [EU:C:2008:116](#))*³²

„Beschleunigtes Verfahren“

³² Vgl. auch Urteil vom 17. Juli 2008 (Große Kammer), Kozłowski (C-66/08, [EU:C:2008:437](#)).

Das Ausgangsverfahren betraf einen polnischen Staatsangehörigen, der sich seit mehreren Jahren, wenn auch nicht kontinuierlich und wahrscheinlich illegal, in Deutschland aufhielt, wo er derzeit eine Haftstrafe verbüßte. Ein polnisches Gericht hatte einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können, zu der er verurteilt worden war. Das Oberlandesgericht Stuttgart (Deutschland), das über dessen Übergabe an die polnischen Justizbehörden zu entscheiden hatte, war sich nicht sicher, wie die Voraussetzung des Wohnsitzes oder Aufenthalts in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 auszulegen sei. Diese Vorschrift sieht einen Grund vor, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, nämlich wenn sich die gesuchte Person „im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat“ und dieser Staat sich verpflichtet, die ausländische Strafe zu vollstrecken.

Das Oberlandesgericht Stuttgart beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV zu unterwerfen, weil der Betroffene seine Straftat in Deutschland bald verbüßt haben werde und zudem vorzeitig entlassen werden könnte.

Nachdem der Präsident des Gerichtshofs festgestellt hatte, dass der Antrag auf Durchführung des EVV, da dieses vorliegend nicht anwendbar sei, als Antrag auf Durchführung des BVV auszulegen sei³³, führte er aus, dass die Rechtssache Auslegungsprobleme aufwerfe, die einen sensiblen Tätigkeitsbereich des europäischen Gesetzgebers und zentrale Aspekte der Handhabung des Europäischen Haftbefehls betreffen, zu denen er sich erstmals äußern solle. Die erbetene Auslegung könne allgemeine Auswirkungen sowohl für die im Rahmen des Europäischen Haftbefehls zur Zusammenarbeit aufgerufenen Behörden als auch auf die Rechte der gesuchten Personen haben, die sich in einem Zustand der Ungewissheit befänden. Der Präsident des Gerichtshofs vertrat daher die Auffassung, dass eine schnelle Antwort es der vollstreckenden Justizbehörde ermögliche, unter den bestmöglichen Umständen über das an sie gerichtete Übergabeersuchen zu entscheiden, wodurch ihr die Möglichkeit gegeben würde, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2002/584 umgehend nachzukommen. Er unterwarf die Rechtssache daher dem BVV.

1.2. Besonders schwerwiegende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist

Beschluss vom 4. Oktober 2012, Pringle (C-370/12, [EU:C:2012:620](#))³⁴

„Beschleunigtes Verfahren“

³³ Siehe oben, in Teil I („Eilvorabentscheidungsverfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1. Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens“.

³⁴ Vgl. auch Urteil vom 27. November 2012, Pringle (C-370/12, [EU:C:2012:756](#)).

Diese Rechtssache steht im Zusammenhang mit der Schaffung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) nach der Finanzkrise, die die Eurozone 2010 traf. Diese internationale Finanzinstitution soll Finanzmittel mobilisieren und den der Eurozone angehörenden Mitgliedstaaten, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, eine Stabilitätshilfe bereitstellen. Im vorliegenden Fall hatte ein irischer Parlamentarier gegen die irische Regierung geklagt. Er machte die Ungültigkeit des Beschlusses 2011/199³⁵ geltend. Durch die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des am 2. Februar 2012 geschlossenen ESM-Vertrags³⁶ übernehme Irland Verpflichtungen, die mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruhe, unvereinbar seien.

Vor diesem Hintergrund rief der Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) den Gerichtshof an und beantragte die Durchführung des BVV, weil die zügige Ratifikation des ESM-Vertrags durch Irland von größter Bedeutung für die anderen Mitglieder des ESM sei, insbesondere für diejenigen, die eine finanzielle Unterstützung benötigten. Obwohl Irland, wie alle anderen Mitgliedstaaten, die den ESM-Vertrag unterzeichnet hatten, diesen inzwischen ratifiziert hatte, wies der Präsident des Gerichtshofs darauf hin, dass die in dieser Rechtssache vorgelegten Vorabentscheidungsfragen eine Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit dieses Vertrags erkennen ließen. Unter Hinweis auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Finanzkrise, unter denen der ESM-Vertrag geschlossen wurde, entschied der Präsident des Gerichtshofs, dass die Durchführung des BVV erforderlich sei, um diese Unsicherheit, die dem Ziel dieses Vertrags, nämlich der Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone, abträglich sei, so rasch wie möglich auszuräumen.

Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab (C-670/16, [EU:C:2017:120](#))³⁷, und Jafari (C-646/16, [EU:C:2017:138](#))³⁸

„Beschleunigtes Verfahren“

In der Rechtssache Mengesteab (C-670/16) hatte ein eritreischer Staatsangehöriger bei den deutschen Behörden Asyl beantragt, die ihm eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt hatten, wobei das deutsche Recht³⁹ insoweit zwischen dem Nachsuchen um Asyl, für das eine solche Bescheinigung ausgestellt wird, und der Stellung eines offiziellen Asylantrags unterscheidet. Als der Betroffene schließlich neun Monate später einen solchen Asylantrag stellen konnte, ersuchten die deutschen

³⁵ Beschluss 2011/199/EU.

³⁶ Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde am 2. Februar 2012 in Brüssel (Belgien) zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland geschlossen. Er trat am 27. September 2012 in Kraft.

³⁷ Vgl. auch Urteil vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), Mengesteab (C-670/16, [EU:C:2017:587](#)).

³⁸ Vgl. auch Urteil vom 26. Juli 2017 (Große Kammer), Jafari (C-646/16, [EU:C:2017:586](#)).

³⁹ Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. 2008 I S. 1798).

Behörden die italienischen Behörden, ihn aufzunehmen, da die Italienische Republik nach der Dublin-III-Verordnung der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat sei. Der Asylantrag des Betroffenen wurde daher als unzulässig abgelehnt und seine Überstellung nach Italien angeordnet. Das mit einer Klage gegen diese Überstellungsentscheidung befasste Verwaltungsgericht Minden fragte sich zum einen, ob sich ein Asylsuchender auf den Ablauf der Fristen für die Stellung des Aufnahmegesuchs berufen könne, und zum anderen, wie diese Fristen zu berechnen seien. Nach Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung geht bei Nichteinhaltung der Frist die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf den Mitgliedstaat über, bei dem er gestellt wurde. Das Verwaltungsgericht Minden wies darauf hin, dass solche Verzögerungen wegen des außergewöhnlichen Anstiegs der Zahl der Asylbewerber ab 2015 in Deutschland sehr häufig vorkämen.

In der Rechtssache Jafari (C-646/16) hatten Mitglieder einer afghanischen Familie die Grenze zwischen Serbien und Kroatien überschritten. Die kroatischen Behörden hatten daraufhin ihre Beförderung zur slowenischen Grenze organisiert, damit sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben und dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellen konnten, was die Familie dann auch in Österreich tat. Da nach der Dublin-III-Verordnung jedoch der Mitgliedstaat zuständig ist, dessen Außengrenze illegal überschritten wurde, hatten die österreichischen Behörden die kroatischen Behörden um Aufnahme der Betroffenen ersucht. Deren Anträge wurden daraufhin abgelehnt, und es wurde ihre Überstellung nach Kroatien angeordnet. Der mit Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidungen befasste österreichische Verwaltungsgerichtshof wollte vom Gerichtshof wissen, wie die in den Art. 12 und 13 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Visa und der Einreise und des Aufenthalts anzuwenden seien.

Die vorlegenden Gerichte stellten jeweils einen Antrag auf Durchführung des BVV, denen der Präsident des Gerichtshofs stattgab.

In diesen beiden Rechtssachen wies der Präsident des Gerichtshofs zunächst darauf hin, dass die Tatsache, dass von der Entscheidung, die ein vorlegendes Gericht zu treffen habe, nachdem es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht habe, potenziell eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen betroffen sei, als solche keinen außergewöhnlichen Umstand darstellen könne, der geeignet wäre, die Durchführung eines BVV zu rechtfertigen (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, [EU:C:2017:120](#), Rn. 10, und Jafari, C-646/16, [EU:C:2017:138](#), Rn. 10).

Er führte jedoch weiter aus, dass diese Erwägung in den vorliegenden Fällen nicht ausschlaggebend sein könne, da die Zahl der von den Vorlagefragen betroffenen Rechtssachen so groß sei, dass die Ungewissheit über ihren Ausgang die Gefahr berge, das Funktionieren des durch die Dublin-III-Verordnung eingeführten Systems zu beeinträchtigen und infolgedessen das vom Gesetzgeber der Europäischen Union in Anwendung von Art. 78 AEUV geschaffene gemeinsame europäische Asylsystem zu schwächen. Denn zum einen stünden diese Rechtssachen in einem noch nie

dagewesenen Kontext, in dem in Deutschland, in Österreich und ganz allgemein in der Union unter Umständen, die denen der in Rede stehenden Anträge entsprächen, eine außergewöhnlich hohe Zahl von Asylanträgen gestellt worden seien. Zum anderen würden diese Rechtssachen Auslegungsschwierigkeiten auf, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Kontext stünden und zentrale Aspekte des mit der Dublin-III-Verordnung eingeführten Systems betreffen, zu denen sich der Gerichtshof erstmals äußern solle. Die Antwort des Gerichtshofs könne daher allgemeine Auswirkungen für die zur Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verordnung aufgerufenen nationalen Behörden haben (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, [EU:C:2017:120](#), Rn. 11 bis 13, und Jafari, C-646/16, [EU:C:2017:138](#), Rn. 11 bis 13).

Daraus folgt nach Ansicht des Präsidenten des Gerichtshofs, dass die Ungewissheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden zuständigen Mitgliedstaats es den zuständigen nationalen Behörden nicht ermögliche, die erforderlichen Verwaltungs- und Haushaltsmaßnahmen zu treffen, um im Einklang mit den Anforderungen, die sich sowohl aus dem Unionsrecht als auch aus den internationalen Verpflichtungen der betreffenden Mitgliedstaaten ergäben, die Prüfung dieser Anträge und die Aufnahme der gegebenenfalls in ihre Zuständigkeit fallenden Asylbewerber zu gewährleisten. In dieser außergewöhnlichen Krisensituation sei die Durchführung des BVV erforderlich, um die für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen europäischen Asylsystems, das zur Beachtung von Art. 18 der Charta beitrage, abträgliche Ungewissheit so schnell wie möglich zu beseitigen (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, [EU:C:2017:120](#), Rn. 15 und 16, und Jafari, C-646/16, [EU:C:2017:138](#), Rn. 14 und 15).

Beschluss vom 28. Februar 2017, M. A. S. und M. B. (C-42/17, [EU:C:2017:168](#))⁴⁰

„Beschleunigtes Verfahren“

Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) war von zwei italienischen Gerichten mit einer Frage zur Verfassungsmäßigkeit befasst worden. Diese Gerichte wollten wissen, ob eine Anwendung der im Urteil Taricco u. a.⁴¹ aufgestellten Regel im Rahmen von bei ihnen anhängigen Strafverfahren gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstoße. In jenem Urteil hatte der Gerichtshof festgestellt, dass die italienischen Vorschriften über die Verjährung von Mehrwertsteuerstraftaten in zwei von ihm identifizierten Fallgestaltungen gegen die den Mitgliedstaaten nach Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV obliegenden Verpflichtungen verstoßen könnten. Der Gerichtshof habe daher entschieden, dass es dem zuständigen nationalen Gericht in diesen Fällen

⁴⁰ Vgl. auch Urteil vom 5. Dezember 2017 (Große Kammer), M. A. S. und M. B. (C-42/17, [EU:C:2017:936](#)).

⁴¹ Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. (C-105/14, [EU:C:2015:555](#)).

oblegen habe, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verschaffen, indem es erforderlichenfalls die betreffenden Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lasse.

Nach der in diesem Urteil aufgestellten Regel sahen sich die italienischen Gerichte in der vorliegenden Rechtssache verpflichtet, die im Codice penale (italienisches Strafgesetzbuch) vorgesehenen Verjährungsfristen unberücksichtigt zu lassen und damit in der Sache zu entscheiden. Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) war sich jedoch nicht sicher, ob eine solche Lösung mit dem in der italienischen Verfassung verankerten und von ihr ausgelegten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, aus dem das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot in Strafsachen folge, vereinbar sei.

Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) beantragte, ihre Vorlage zur Vorabentscheidung dem BVV zu unterwerfen, weil große Ungewissheit hinsichtlich der Frage, wie das Unionsrecht auszulegen sei, entstanden sei. Dies beeinträchtigte anhängige Strafverfahren, so dass diese Ungewissheit dringend ausgeräumt werden müsse. Hierzu führte der Präsident des Gerichtshofs aus, dass eine rasche Antwort des Gerichtshofs geeignet sei, diese Ungewissheit zu beseitigen, und dass, da diese sich auf grundlegende Fragen des nationalen Verfassungsrechts und des Unionsrechts beziehe, die Durchführung des BVV gerechtfertigt sei.

Beschlüsse vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych (C-522/18, [EU:C:2018:786](#)), und vom 15. November 2018, Kommission/Polen (C-619/18, [EU:C:2018:910](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

Diese beiden Rechtssachen betrafen die Vereinbarkeit eines neuen polnischen Gesetzes⁴² mit dem Unionsrecht. Mit diesem am 3. April 2018 in Kraft getretenen Gesetz wurde das Alter für den Eintritt in den Ruhestand für Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt, und wurden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen diese Richter gegebenenfalls im Amt verbleiben können. So ist zum einen vorgesehen, dass das Gesetz für Richter gilt, die vor seinem Inkrafttreten an dieses Gericht berufen wurden, und zum anderen, dass der Präsident der Republik Polen den aktiven Dienst der Richter nach freiem Ermessen über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinaus verlängern kann.

In der Rechtssache Zakład Ubezpieczeń Społecznych (C-522/18) hatte ein gewöhnlicher Spruchkörper des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) vor seiner Entscheidung dem erweiterten Spruchkörper dieses Gerichts Fragen vorgelegt. Nach vorläufiger Prüfung dieser Fragen stellte das Oberste Gericht fest, dass die Amtszeiten zweier Mitglieder des erweiterten Spruchkörpers potenziell von diesem Gesetz betroffen seien. Der Sąd

⁴² Ustawa o Sądzie Najwyższym (Gesetz über den Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) vom 8. Dezember 2017 (Dz. U. 2018, Pos. 5).

Najwyższy (Oberstes Gericht) in seiner erweiterten Besetzung hatte jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit von Richtern sowie dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters. Es hielt daher eine Klärung durch den Gerichtshof für erforderlich und richtete an diesen ein Vorabentscheidungsersuchen. Außerdem beantragte es, das BVV durchzuführen, weil die erbetene Auslegung des Unionsrechts unerlässlich sei, damit es seine Rechtsprechungskompetenzen rechtmäßig und im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit ausüben könne (Beschluss vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych, C-522/18, [EU:C:2018:786](#), Rn. 12).

Parallel dazu hatte die Kommission in der Rechtssache Kommission/Polen (C-619/18) nach Art. 258 AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Polen eingeleitet, da sie der Auffassung war, dass diese mit dem Erlass dieses Gesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta verstoßen habe. Die Kommission beantragte außerdem, diese Rechtssache dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, da sie Zweifel habe, ob das Oberste Gericht überhaupt fähig sei, weiterhin unter Achtung des Grundrechts eines jeden Rechtsuchenden auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht zu entscheiden (Beschluss vom 15. November 2018, Kommission/Polen, C-619/18, [EU:C:2018:910](#), Rn. 20).

Der Präsident des Gerichtshofs gab beiden Anträgen statt und hob dabei hervor, dass für das vorliegende Gericht und die Kommission große Ungewissheit bestehe, die durch eine rasche Antwort beseitigt werden könne.

Zur Schwere dieser Ungewissheit stellte der Präsident des Gerichtshofs fest, dass sie bedeutsame unionsrechtliche Fragen insbesondere nach der richterlichen Unabhängigkeit betreffen und sich auf die Folgen beziehe, die die Auslegung des Unionsrechts auf die Zusammensetzung und die Funktionsweise des obersten polnischen Gerichts haben könnte. In diesem Zusammenhang führte er zum einen aus, dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehöre, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam seien, u. a. des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukomme. Zum anderen hob der Präsident des Gerichtshofs hervor, dass sich die Ungewissheit, um die es in den vorliegenden Rechtssachen ging, auch auf das Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit auswirken könne, das durch den Mechanismus der Vorlage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV verkörpert werde, der Schlüsselement des Gerichtssystems der Europäischen Union sei. Tatsächlich sei die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte, insbesondere der Gerichte, die wie der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) letztinstanzlich entschieden, von wesentlicher Bedeutung (Beschlüsse vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych, C-522/18, [EU:C:2018:786](#), Rn. 15,

und vom 15. November 2018, Kommission/Polen, C-619/18, [EU:C:2018:910](#), Rn. 21, 22 und 25).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Gerichtshofs in seinem Beschluss Kommission/Polen⁴³ auch auf das Vorbringen der Republik Polen einging, wonach die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ihre Verteidigungsrechte beeinträchtigen würde. Die Republik Polen kritisierte nämlich, dass der beklagte Staat alle seine Argumente in einem einzigen Schriftsatz vortragen müsse und es in dem Verfahren keine Erwiderung und keine Gegenerwiderung gebe. Außerdem habe die Kommission den Gerichtshof verspätet angerufen, und diese Verspätung könne nicht durch eine solche Einschränkung ihrer Verfahrensrechte ausgeglichen werden. Der Präsident des Gerichtshofs führte aus, dass im beschleunigten Verfahren die Klageschrift und die Klagebeantwortung zwar nur dann durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden könnten, wenn der Präsident des Gerichtshofs es nach Anhörung des Berichtstatters und des Generalanwalts für erforderlich halte. Gesetzt den Fall, dass die Einreichung einer Erwiderung nicht genehmigt werde, sei jedoch nicht ersichtlich, wie ohne eine solche Erwiderung und folglich ohne Argumente und vertiefende Ausführungen, um die die in der Klageschrift enthaltenen ergänzt würden, auf die die Beklagte in ihrer Klagebeantwortung in aller Ruhe habe entgegennehmen können, die Beklagte behaupten könnte, in ihren Verteidigungsrechten dadurch verletzt zu sein, dass sie keine Gegenerwiderung einreichen könne. Überdies wies der Präsident des Gerichtshofs darauf hin, dass einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof ein Vorverfahren vorausgehe, in dem die Parteien Gelegenheit hätten, die Argumentation darzulegen und auszuführen, die sie anschließend gegebenenfalls vor dem Gerichtshof zu entwickeln haben würden.

Beschluss vom 19. Oktober 2018, Wightman u. a. (C-621/18, [EU:C:2018:851](#))⁴⁴

„Beschleunigtes Verfahren“

Diese Rechtssache wurde auf die am 29. März 2017 erfolgte Mitteilung des Prime Minister (Premierminister, Vereinigtes Königreich) über die Absicht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, gemäß Artikel 50 EUV aus der Union auszutreten, eingereicht. Die Kläger des Ausgangsverfahrens, zu denen ein Mitglied des Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Parlament des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland), zwei Mitglieder des Scottish Parliament (Schottisches Parlament, Vereinigtes Königreich) und drei Mitglieder des Europäischen Parlaments gehörten, hatten einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung gestellt, mit dem sie die Feststellung begehrten, ob, wann und wie diese Mitteilung einseitig zurückgenommen werden könne.

⁴³ Beschluss vom 15. November 2018, Kommission/Polen (C-619/18, [EU:C:2018:910](#)).

⁴⁴ Vgl. auch Urteil vom 10. Dezember 2018 (Plenum), Wightman u. a. (C-621/18, [EU:C:2018:999](#)).

Der Court of Session, Inner House, First Division (Scotland) (Oberstes Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer [Schottland]), der mit der Berufung gegen die Abweisung dieser Klage befasst war, gab dem Antrag der Kläger des Ausgangsverfahrens auf Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens statt. Denn im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht war er der Ansicht, dass es weder akademisch noch verfrüht sei, den Gerichtshof zu befragen, ob ein Mitgliedstaat die nach Art. 50 Abs. 2 EUV vorgenommene Mitteilung vor Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist von zwei Jahren einseitig zurücknehmen und in der Union verbleiben könne. Vielmehr werde eine Antwort des Gerichtshofs klären, welche Optionen die Parlamentarier bei den entsprechenden Abstimmungen hätten.

Der Court of Session, Inner House, First Division (Scotland) (Oberstes Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer [Schottland]) beantragte die Durchführung des BVV. Er hob die Dringlichkeit seines Ersuchens hervor, die bestehe, weil zum einen seit dem 29. März 2017 die zweijährige Frist für das Austrittsverfahren laufe und zum anderen die entsprechenden Debatten und Abstimmungen im Parlament des Vereinigten Königreichs geraume Zeit vor dem 29. März 2019 stattfinden müssten.

Der Präsident des Gerichtshofs stellte fest, dass das vorlegende Gericht Gründe angeführt habe, aus denen die Dringlichkeit einer Entscheidung klar hervorgehe. Rufe eine Rechtssache große Ungewissheit hervor, die Grundfragen des nationalen Verfassungsrechts und des Unionsrechts berühre, könne es in Anbetracht der besonderen Umstände einer solchen Rechtssache erforderlich sein, sie rasch zu erledigen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Umsetzung von Art. 50 EUV für das Vereinigte Königreich und für die Verfassungsordnung der Union seien die besonderen Umstände des vorliegenden Falles geeignet, die rasche Erledigung der vorliegenden Rechtssache zu rechtfertigen.

Urteil vom 22. Februar 2022 (Große Kammer), RS (Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts) (C-430/21, [EU:C:2022:99](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstaatlichkeit – Unabhängigkeit der Justiz – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Vorrang des Unionsrechts – Fehlende Befugnis eines nationalen Gerichts, nationalen Rechtsvorschriften, die vom Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats für verfassungsgemäß erklärt wurden, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu prüfen – Disziplinarverfahren“

Im vorliegenden Fall wurde der Betroffene in einem Strafverfahren in Rumänien verurteilt. Seine Ehefrau erstattete daraufhin Strafanzeige, die u. a. gegen mehrere Richter wegen Straftaten gerichtet war, die in jenem Strafverfahren begangen worden sein sollen. In der Folge erhob der Betroffene bei der Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova, Rumänien) eine Beschwerde, mit der er die überlange Dauer der auf diese Anzeige hin eingeleiteten Strafverfolgung rügte.

Für die Entscheidung über die Beschwerde hielt die Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova) es für erforderlich, zu prüfen, ob die nationale Regelung, mit der bei der Staatsanwaltschaft eine spezialisierte Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der rumänischen Justiz eingerichtet wurde, mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Dieses Gericht war jedoch in Anbetracht des Urteils der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien), das nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a.¹ ergangen war, nicht befugt, die Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit dem Unionsrecht zu prüfen⁴⁵.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Curtea de Apel Craiova (Berufungsgericht Craiova), den Gerichtshof anzurufen, um im Wesentlichen zu klären, ob es gegen das Unionsrecht verstoße, wenn ein nationaler Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt sei, eine solche nationale Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu prüfen, und Disziplinarstrafen gegen diesen Richter verhängt werden könnten, wenn er sich entschieße, eine solche Prüfung vorzunehmen.

Außerdem beantragte das vorlegende Gericht, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EVV, hilfsweise dem BVV, zu unterwerfen, da die Sache, die diesem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liege, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der rumänischen Gerichte betreffe und sich die Ungewissheit im Zusammenhang mit den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften auf das Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit auswirken könne, das durch den in Art. 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus der Vorlage zur Vorabentscheidung geschaffen worden sei.

Nach Zurückweisung des Antrags auf Durchführung des EVV entschied der Präsident des Gerichtshofs, dem Antrag, das Vorabentscheidungsersuchen dem BVV zu unterwerfen, stattzugeben, da eine rasche Antwort die große Ungewissheit, mit der sich das vorlegende Gericht hinsichtlich wichtiger unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Fragen, die u. a. die richterliche Unabhängigkeit betreffen, konfrontiert sehe, beseitigen könne und sich diese Ungewissheit ganz allgemein auf das gesamte betroffene Justizsystem auswirken könne.

⁴⁵ Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, [EU:C:2021:393](#), in dem der Gerichtshof u. a. entschieden hat, dass die in Rede stehenden Rechtsvorschriften gegen das Unionsrecht verstoßen, wenn die Errichtung einer solchen spezialisierten Abteilung nicht durch objektive und überprüfbare Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt ist und nicht mit besonderen, vom Gerichtshof vorgegebenen Garantien einhergeht (vgl. Nr. 5 des Tenors dieses Urteils).

1.3. Freiheitsentzug des Klägers

Urteil vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies (C-502/19, [EU:C:2019:1115](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Beschleunigtes Verfahren – Institutionelles Recht – Bürger der Europäischen Union, der ins Europäische Parlament gewählt wurde, als er sich im Rahmen eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft befand – Art. 14 EUV – Begriff ‚Mitglied des Europäischen Parlaments‘ – Art. 343 AEUV – Für die Erfüllung der Aufgabe der Union erforderliche Befreiungen – Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 9 – Befreiungen, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zugutekommen – Immunität während der Reise – Immunitäten während der Sitzungsperiode – Persönlicher, zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich dieser verschiedenen Immunitäten – Aufhebung der Immunität durch das Europäische Parlament – Antrag auf Aufhebung der Immunität durch ein nationales Gericht – Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments – Art. 5 – Mandat – Art. 8 – Wahlverfahren – Art. 12 – Prüfung der Befugnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 39 Abs. 2 – Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl – Passives Wahlrecht“

Im vorliegenden Fall hatte ein bei den Wahlen vom 26. Mai 2019 ins Europäische Parlament gewählter Politiker gegen einen Beschluss des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) Rechtsmittel eingelegt, mit dem ihm eine außerordentliche Erlaubnis zum Verlassen der Haftanstalt verweigert wurde. Der Betroffene war vor diesen Wahlen im Rahmen eines Strafverfahrens, das gegen ihn wegen seiner Teilnahme an der Organisation des am 1. Oktober 2017 in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien abgehaltenen Referendums über die Selbstbestimmung eingeleitet worden war, in Untersuchungshaft genommen worden. Er beantragte die oben genannte Genehmigung, um eine nach dem spanischen Recht nach der Bekanntgabe der Ergebnisse geforderte Formalität erfüllen zu können, die darin besteht, einen Eid oder ein Gelöbnis auf die spanische Verfassung vor einer Zentralen Wahlkommission abzulegen und sich danach zum Europäischen Parlament zu begeben, um an der konstituierenden Sitzung der neuen Legislaturperiode teilzunehmen.

Das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) legte dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung von Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 266) vor, die sich nicht im Rahmen der Vorbereitung seines Sachurteils in dem gegen den Betroffenen eingeleiteten Strafverfahren stellten, sondern im Rahmen des von diesem gegen den betreffenden Beschluss eingelegten Rechtsmittels. Nach der Anrufung des Gerichtshofs verurteilte das vorlegende Gericht den Betroffenen am 14. Oktober 2019 zu einer 13-jährigen Gefängnisstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Rechte für einen ebenso langen Zeitraum, während dessen es ihm unmöglich ist, öffentliche Aufgaben oder Ämter auszuüben.

In diesem Rahmen beantragte das vorlegende Gericht die Durchführung des BVV. Zur Stützung seines Antrags führte es im Wesentlichen aus, dass seine Vorlagefragen die Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments sowie die Zusammensetzung dieses Organs betreffen, dass die Antworten des Gerichtshofs auf diese Vorlagefragen mittelbar geeignet seien, zu einer Aussetzung der Situation des Freiheitsentzugs, in der sich der Betroffene befinde, zu führen, und dass diese Situation des Freiheitsentzugs der in Art. 267 Abs. 4 AEUV genannten Situation entspreche.

Der Präsident des Gerichtshofs gab dem Antrag auf Durchführung des BVV statt. Er wies insoweit darauf hin, dass sich erstens der Betroffene bei Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens in Untersuchungshaft befand, so dass die vom Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) vorgelegten Fragen so anzusehen seien, dass sie sich im Rahmen eines eine inhaftierte Person betreffenden Rechtsstreits im Sinne von Art. 267 Abs. 4 AEUV stellten, und dass zweitens mit diesen Fragen die Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung habe erlangt werden sollen, die sich wegen ihrer Art auf die weitere Inhaftierung von Herrn Junqueras Vies habe auswirken können, falls diese Bestimmung auf ihn habe anwendbar sein sollen.

1.4. Familiäre Auswirkungen

Urteil vom 14. Dezember 2021 (Große Kammer), *Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“* (C-490/20, [EU:C:2021:1008](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 und 21 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Im Aufnahmemitgliedstaat seiner Eltern geborenes Kind – Von diesem Mitgliedstaat ausgestellte Geburtsurkunde, in der zwei Mütter für dieses Kind genannt werden – Weigerung des Herkunftsmitgliedstaats einer dieser beiden Mütter, eine Geburtsurkunde des Kindes auszustellen, wenn keine Informationen über die Identität seiner leiblichen Mutter vorliegen – Besitz einer solchen Urkunde als Voraussetzung für die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses – Nationale Regelung dieses Herkunftsmitgliedstaats, die keine Elternschaft von Personen desselben Geschlechts zulässt“

Im Ausgangsverfahren standen sich eine bulgarische Staatsangehörige und die *Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“* (Gemeinde Sofia, Bezirk Pancharevo, Bulgarien) (im Folgenden: Gemeinde Sofia) wegen deren Weigerung gegenüber, eine Geburtsurkunde der Tochter dieser bulgarischen Staatsangehörigen und ihrer Ehefrau, einer Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, auszustellen. In der 2019 von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde dieses Kindes werden die beiden Mütter als dessen Elternteile angegeben. Diese wohnen mit ihrer Tochter in Spanien.

Die Betroffene reichte bei der Gemeinde Sofia einen Antrag ein und legte eine amtlich beglaubigte bulgarische Übersetzung des spanischen Personenstandsregistrauszugs über die Geburtsurkunde des Kindes vor. Die Gemeinde Sofia verlangte Nachweise für

die Abstammung des Kindes, insbesondere für die Identität seiner leiblichen Mutter, da im bulgarische Geburtsformular nur ein Kästchen für die „Mutter“ und ein anderes für den „Vater“ vorhanden ist. Die Betroffene weigerte sich, diese Auskunft zu erteilen, was die Gemeinde Sofia dazu veranlasste, die Ausstellung der beantragten Geburtsurkunde mit der Begründung abzulehnen, dass die Angabe zweier Elternteile weiblichen Geschlechts der bulgarischen öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe, nach der die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts nicht zulässig sei.

Dem mit einer Klage gegen diese ablehnende Entscheidung befasste Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien) stellte sich u. a. die Frage, ob die Weigerung der bulgarischen Behörden, die Geburt eines in einem anderen Mitgliedstaat geborenen Kindes, in dessen Geburtsurkunde zwei Mütter angegeben sind, in ein Register einzutragen, das Kind in seinen Rechten aus Art. 4 Abs. 2 EUV, den Art. 20 und 21 AEUV sowie den Art. 7, 9, 24 und 45 der Charta verletzt.

Dieses Gericht beantragte außerdem die Durchführung des BVV, weil die Weigerung der bulgarischen Behörden, dem Kind, das die bulgarische Staatsangehörigkeit besitze, eine Geburtsurkunde auszustellen, diesem Kind die Erlangung eines bulgarischen Identitätsdokuments und damit die Ausübung seines in Art. 21 AEUV gewährleisteten Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ernsthaft erschweren würde.

Der Präsident des Gerichtshofs beschloss, dem Antrag auf Durchführung des BVV stattzugeben und begründete seine Entscheidung damit, dass das betreffende Kind im Kleinkindalter sei und derzeit keinen Reisepass besitze, obwohl es in einem Mitgliedstaat wohne, dessen Staatsangehörigkeit es nicht besitze. Der Präsident des Gerichtshofs wies außerdem darauf hin dass, da mit den Vorlagefragen geklärt werden solle, ob die bulgarischen Behörden verpflichtet seien, für dieses Kind eine Geburtsurkunde auszustellen, und aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervorgehe, dass eine solche Urkunde nach dem nationalen Recht erforderlich sei, um einen bulgarischen Reisepass erhalten zu können, eine rasch erfolgende Antwort des Gerichtshofs dazu beitragen könne, dass das Kind schneller über einen Reisepass verfüge.

1.5. Gefahr einer Verletzung von Grundrechten

Beschluss vom 15. Juli 2010, Purrucker (C-296/10, [EU:C:2010:446](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

Im Ausgangsrechtsstreit stritten eine deutsche Staatsangehörige und ein spanischer Staatsangehöriger über das Sorgerecht für ihre Zwillinge. Weniger als ein Jahr nach deren Geburt hatten sich die Eltern getrennt und eine notarielle Vereinbarung geschlossen, mit der der Wunsch der Mutter, mit den Kindern in ihr Heimatland zurückzukehren, bestätigt wurde. Diese nahm jedoch schließlich nur eines der Kinder

mit nach Deutschland, da das andere aus medizinischen Gründen vorläufig noch in Spanien bei seinem Vater bleiben sollte. Die Lage der Familie blieb in der Folge unverändert.

Die Eltern strengten mehrere Verfahren an. So beantragte und erwirkte der Vater in Spanien die Anordnung einstweiliger Maßnahmen, wobei sich nicht ausschließen ließ, dass dieses Verfahren unter bestimmten Bedingungen als Hauptsacheverfahren zur Übertragung des Sorgerechts für die Kinder angesehen werden könne. Er beantragte sodann in Deutschland die Vollstreckbarerklärung der mit dem spanischen Beschluss erlassenen einstweiligen Anordnung, zu der das Urteil Purruker⁴⁶ erging. Parallel dazu stellte die Mutter in Deutschland in einem Hauptsacheverfahren einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts für die beiden Kinder, der dem Amtsgericht Stuttgart (Deutschland) vorgelegt wurde.

Dieses Gericht stellte dem Gerichtshof die Frage, ob ein mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasstes Gericht (hier das spanische Gericht) im Rahmen der Anwendung von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003, der Fälle von Rechtshängigkeit bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung regelt, gegenüber einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, bei dem ein Hauptsacheverfahren wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht worden sei (hier das Amtsgericht Stuttgart), als das „zuerst angerufene Gericht“ anzusehen sei.

Das Amtsgericht Stuttgart beantragte auch die Durchführung des BVV, da die streitige Frage der Zuständigkeit der beiden in verschiedenen Mitgliedstaaten mit derselben Sache befassten Gerichte trotz der Dauer des Verfahrens bislang einer Förderung der Prüfung der eigentlichen Sachfrage entgegengestanden habe. Dies beeinflusse das Verhalten der Prozessparteien in einer für die familiären Beziehungen der Kinder als Geschwister nachteiligen Weise. Die Kinder hätten seit drei Jahren keinen persönlichen Kontakt mehr zum anderen Geschwister und anderen Elternteil. Zudem komme es für die Betreuung des Kindes durch die deutsche Staatsangehörige, insbesondere die ärztliche Betreuung und die Anmeldung in (vor-)schulischen Einrichtungen, auf die Rechtsstellung des Kindes an. Diese Betreuung sei jedoch zurzeit durch die Zweifel beeinträchtigt, die hinsichtlich der Geltung und Anerkennung der vom spanischen Gericht getroffenen einstweiligen Sorgerechtsregelung in Deutschland bestünden. Angesichts dieser Umstände und aufgrund der durch die verschiedenen Verfahren bereits verstrichenen Zeit entschied der Präsident des Gerichtshofs, dass es angebracht sei, dass das vorlegende Gericht binnen kürzester Frist eine Antwort auf die vorgelegten Fragen erhalte, was die Durchführung des BVV rechtfertige.

⁴⁶ Urteil vom 15. Juli 2010, Purruker (C-256/09, [EU:C:2010:437](#)).

Beschluss vom 9. September 2011, Dereci u. a. (C-256/11, [EU:C:2011:571](#))⁴⁷

„Beschleunigtes Verfahren“

In dieser Rechtssache ging es um fünf Drittstaatsangehörige, die in Österreich bei ihren Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder oder Eltern) leben wollten, die Unionsbürger mit Wohnsitz in diesem Staat waren, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen. Diese Unionsbürger hatten niemals von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht. Außerdem waren sie – anders als manche der Drittstaatsangehörigen – wirtschaftlich nicht von diesen Drittstaatsangehörigen abhängig. Die von den fünf Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wurden abgelehnt und in vier Fällen mit einer Ausweisung bzw. Maßnahmen der Ausweisung verbunden.

Dem in diesem Zusammenhang befassten österreichischen Verwaltungsgerichtshof stellte sich die Frage, ob die vom Gerichtshof im Urteil Ruiz Zambrano⁴⁸ gegebenen Hinweise auf einen oder mehrere der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens angewandt werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof beantragte, seine Vorlage zur Vorabentscheidung dem BVV zu unterwerfen. Er stützte diesen Antrag darauf, dass die gegen die Mehrzahl der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens ergangenen Ausweisungsbescheide, wenn sie vollstreckt würden, sie und ihre Familienangehörigen persönlich betreffen würden. Bei mindestens einem der Beschwerdeführer sei der gegen seine Ausweisung eingelegten Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt worden, so dass er jederzeit mit der Vollstreckung der Ausweisungsmaßnahme rechnen müsse. Allgemein werde durch diese Drohung einer unmittelbar bevorstehenden Ausweisung den betroffenen Beschwerdeführern die Möglichkeit, ein normales Familienleben zu führen, genommen, weil sie in eine Situation der Unsicherheit gebracht würden. Darüber hinaus wies der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass bei ihm wie auch bei den österreichischen Verwaltungsbehörden eine erhebliche Anzahl gleichgelagerter Fälle anhängig sei und in naher Zukunft infolge des Urteils Ruiz Zambrano⁴⁹ eine Häufung dieser Art von Fällen zu erwarten sei.

Der Präsident des Gerichtshofs beschloss, dem BVV-Antrag stattzugeben. Er führte insoweit zunächst aus, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens zu den in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehöre und in Art. 7 der Charta bekräftigt worden sei. Sodann hob er hervor, dass seine Antwort auf die Vorlagefragen die über der Situation der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens schwebende Unsicherheit beseitigen könne und eine sehr bald erfolgende

⁴⁷ Vgl. auch Urteil vom 15. November 2011 (Große Kammer), Dereci u. a. (C-256/11, [EU:C:2011:734](#)).

⁴⁸ Urteil vom 8. März 2011 (Große Kammer), Ruiz Zambrano (C-34/09, [EU:C:2011:124](#)).

⁴⁹ Urteil vom 8. März 2011 (Große Kammer), Ruiz Zambrano (C-34/09, [EU:C:2011:124](#), Rn. 12, 13 und 15).

Beantwortung dazu beitragen würde, diese Unsicherheit, die die Betroffenen daran hindere, ein normales Familienleben zu führen, rascher zu beenden.

Beschluss vom 6. Mai 2014, G. (C-181/14, [EU:C:2014:740](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

In dieser bereits angeführten Rechtssache⁵⁰ wies der Gerichtshof den EVV-Antrag des vorlegenden Gerichts zurück. Der Präsident des Gerichtshofs beschloss jedoch, die Rechtssache von Amts wegen dem BVV zu unterwerfen. Dessen Anwendung sei nämlich erforderlich, wenn die Inhaftaltung einer Person ausschließlich von der Beantwortung der von einem vorlegenden Gericht vorgelegten Frage abhängt. Er verwies dabei insbesondere auf Art. 267 Abs. 4 AEUV, der vorsieht, dass der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit entscheidet, wenn das bei einem nationalen Gericht anhängige Verfahren eine inhaftierte Person betrifft.

Beschluss vom 5. Juni 2014, Sánchez Morcillo und Abril García (C-169/14, [EU:C:2014:1388](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

In diesem Fall hatten natürliche Personen bei einer Bank ein Darlehen aufgenommen, das durch eine Hypothek an ihrer Wohnung gesichert war. Da sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten zur Tilgung dieses Darlehens nicht nachgekommen waren, war ein Hypothekenvollstreckungsverfahren im Hinblick auf die Versteigerung der betreffenden Immobilie eingeleitet worden. Die Betroffenen hatten hiergegen Einspruch und, nach dessen Zurückweisung, Rechtsmittel bei der Audiencia Provincial de Castellón (Provinzgericht Castellón, Spanien) eingelegt.

Dieses Gericht führte aus, dass nach dem spanischen Zivilverfahren⁵¹ zwar Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden könne, mit der dem Einspruch eines Schuldners stattgegeben und das Hypothekenvollstreckungsverfahren eingestellt werde. Dagegen könne der Schuldner, dessen Einspruch zurückgewiesen worden sei, kein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen, mit dem die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet werde. Es bestünden jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit dem Ziel des Verbraucherschutzes, das mit

⁵⁰ Siehe oben, in Teil I („Eilvorabentscheidungsverfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1. Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens“.

⁵¹ Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013 (BOE Nr. 116 vom 15. Mai 2013, S. 36373) zur Änderung der Ley de enjuiciamiento civil (Zivilprozessgesetzbuch) vom 7. Januar 2000 (BOE Nr. 7 vom 8. Januar 2000, S. 575), das wiederum durch das Decreto-ley 7/2013 de medidas urgentes de naturaleza tributaria, presupuestaria y de fomento de la investigación, el desarrollo y la innovación (Gesetzesdekret 7/2013 über dringende Maßnahmen abgabenrechtlicher Art, haushaltsrechtlicher Art und zur Förderung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation) vom 28. Juni 2013 (BOE Nr. 155 vom 29. Juni 2013, S. 48767) geändert wurde.

der Richtlinie 93/13⁵² verfolgt werde, sowie mit dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Möglichkeit eines Rechtsmittels könne für die Schuldner umso entscheidender sein, als bestimmte Klauseln des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Darlehensvertrags als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden könnten.

In diesem Zusammenhang beantragte die Audiencia Provincial de Castellón (Provinzgericht Castellón), die Durchführung des BVV, weil die Antwort des Gerichtshofs in Spanien erhebliche prozessuale Auswirkungen nach sich ziehen könne. Denn im Zuge der dortigen Wirtschaftskrise sei eine außerordentlich hohe Anzahl von natürlichen Personen hypothekarischen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in ihre Wohnungen ausgesetzt. Was speziell die Kläger des Ausgangsverfahrens betreffe, könnten ihre Wohnungen, da ihr Einspruch keine aufschiebende Wirkung habe, möglicherweise versteigert werden, bevor der Gerichtshof entscheide.

Der Präsident des Gerichtshofs stellte fest, dass nach dessen ständiger Rechtsprechung die Tatsache, dass von der Entscheidung, die ein vorlegendes Gericht zu treffen habe, nachdem es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht habe, potenziell eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen betroffen sei, zwar als solche keinen außergewöhnlichen Umstand darstelle, der geeignet wäre, die Durchführung eines BVV zu rechtfertigen. Über die Anzahl der betroffenen Schuldner hinaus würden vorliegend allerdings der Eigentümer und seine Familie durch das Risiko des Verlusts ihrer Hauptwohnung in eine besonders unsichere Lage gebracht. Erschwerend komme hinzu, dass, falls sich erweisen sollte, dass das Vollstreckungsverfahren auf einem Darlehensvertrag beruhe, der missbräuchliche Klauseln enthalte, die durch den nationalen Richter für nichtig erklärt würden, der geschädigte Schuldner infolge der damit verbundenen Nichtigkeit des Vollstreckungsverfahrens lediglich einen rein auf Ersatz des Schadens gerichteten Schutz erhalten würde, der nicht in der Wiederherstellung der vorherigen Lage bestehen könne, in der er Eigentümer seiner Wohnung gewesen sei. In Anbetracht dessen sowie der Tatsache, dass eine binnen kürzester Frist ergehende Antwort des Gerichtshofs das Risiko des Verlusts der Hauptwohnung der betroffenen Personen erheblich begrenzen könne, gab der Präsident des Gerichtshofs dem BVV-Antrag statt.

Beschluss vom 1. Februar 2016, Davis u. a. (C-698/15, [EU:C:2016:70](#))⁵³

„Beschleunigtes Verfahren“

In dieser Rechtssache bestritten natürliche Personen die Rechtmäßigkeit einer britischen Regelung⁵⁴, die den Secretary of State for the Home Department (Innenminister,

⁵² Richtlinie 93/13/EWG.

⁵³ Vgl. auch Urteil vom 21. Dezember 2016 (Große Kammer), Tele2 Sverige und Watson u. a. (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)).

⁵⁴ Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (Gesetz über Vorratsdatenspeicherung und Ermittlungsbefugnisse von 2014).

Vereinigtes Königreich) dazu ermächtigte, gegenüber Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsdiensten die Speicherung aller die elektronische Kommunikation betreffenden Daten für höchstens zwölf Monate anzuordnen, wobei eine Speicherung des Inhalts dieser Kommunikationen jedoch ausgeschlossen war. Ihrer Ansicht nach war diese nationale Regelung unvereinbar mit den Art. 7 und 8 der Charta und beachtete nicht die Anforderungen, die im Urteil Digital Rights Ireland u. a.⁵⁵, in dem der Gerichtshof die Richtlinie 2006/24⁵⁶ für ungültig erklärt hatte, aufgestellt wurden. Nachdem ihren Klagen in erster Instanz stattgegeben worden war, legte der Innenminister beim Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Rechtsmittelgericht [England und Wales] [Zivilabteilung], Vereinigtes Königreich) Rechtsmittel ein. Dieses Gericht legte daraufhin dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Tragweite des Urteils Digital Rights Ireland u. a.⁵⁷ vor.

In diesem Rahmen beantragte das vorlegende Gericht auch die Durchführung des BVV. Dies begründete es damit, dass es zum einen wünschenswert sei, sein eigenes Vorabentscheidungsersuchen mit der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache Tele2 Sverige (C-203/15) zu verbinden oder parallel zu ihr zu behandeln. Zum anderen hob es hervor, dass die in Rede stehende britische Regelung am 31. Dezember 2016 außer Kraft treten solle und dass Unsicherheit bezüglich der Tragweite des Urteils Digital Rights Ireland u. a.⁵⁸ im Hinblick auf alle Rechtsvorschriften bestehe, die von den Mitgliedstaaten im Bereich der Speicherung elektronischer Kommunikationsdaten erlassen werden könnten.

Der Präsident des Gerichtshofs stellte zunächst fest, dass mit der fraglichen Regelung schwerwiegende Eingriffe in die in den Art. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte verbunden sein könnten, und führte sodann weiter aus, dass eine Antwort binnen kürzester Frist tatsächlich geeignet sein könnte, die vom vorlegenden Gericht angeführte Ungewissheit bezüglich dieser eventuellen Eingriffe und ihrer eventuellen Rechtfertigung zu beseitigen. Außerdem rechtfertigte nach Ansicht des Präsidenten des Gerichtshofs die Befristung der Gültigkeit dieser Regelung eingedenk des die Beziehungen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof kennzeichnenden Geistes der Zusammenarbeit eine vordringliche Antwort. Aus diesen Gründen beschloss der Präsident des Gerichtshofs, die Rechtssache dem BVV zu unterwerfen.

⁵⁵ Urteil vom 8. April 2014 (Große Kammer), Digital Rights Ireland (C-293/12 und C-594/12, [EU:C:2014:238](#)).

⁵⁶ Richtlinie 2006/24/EG.

⁵⁷ Urteil vom 8. April 2014 (Große Kammer), Digital Rights Ireland (C-293/12 und C-594/12, [EU:C:2014:238](#)).

⁵⁸ Urteil vom 8. April 2014 (Große Kammer), Digital Rights Ireland (C-293/12 und C-594/12, [EU:C:2014:238](#)).

1.6. Materielle Bedürftigkeit

Urteil vom 15. Juli 2021 (Große Kammer), The Department for Communities in Northern Ireland (C-709/20, [EU:C:2021:602](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Nicht erwerbstätiger Staatsbürger eines Mitgliedstaats, der sich auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält – Art. 18 Abs. 1 AEUV – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 – Voraussetzungen der Erlangung eines Rechts auf Aufenthalt für mehr als drei Monate – Art. 24 – Sozialhilfe – Begriff – Gleichbehandlung – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Übergangszeitraum – Innerstaatliche Bestimmung, nach der Unionsbürger, die nach innerstaatlichem Recht über ein Recht auf befristeten Aufenthalt verfügen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 1, 7 und 24“

Im vorliegenden Fall lebte die betreffende Person, die die kroatische und die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, seit 2018 im Vereinigten Königreich, ohne dort eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, mit ihrem Partner, der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, und ihren beiden Kindern, bis sie in ein Frauenhaus zog. Sie verfügte über keine Mittel.

Am 4. Juni 2020 wurde ihr vom Home Office (Innenministerium, Vereinigtes Königreich) auf der Grundlage einer neuen, im Zuge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eingeführten Regelung des Vereinigten Königreichs für dort lebende Unionsbürger ein Recht auf vorübergehenden Aufenthalt gewährt. Am 8. Juni 2020 beantragte sie in Nordirland eine Sozialleistung, die sogenannte Universalbeihilfe (Universal Credit), doch wurde ihr Antrag abgelehnt, da nach der nationalen Regelung Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht, das auf der Grundlage der neuen Regelung gewährt wurde, von der Kategorie der potenziellen Empfänger der Universalbeihilfe ausgeschlossen waren.

Das mit einer Klage gegen diese ablehnende Entscheidung befasste Appeal Tribunal (Northern Ireland) (Berufungsgericht Nordirland, Vereinigtes Königreich) stellte sich daraufhin die Frage, ob das britische Gesetz über die Universalbeihilfe möglicherweise mit dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Art. 18 Abs. 1 AEUV unvereinbar sei.

In diesem Rahmen beantragte dieses Gericht die Durchführung des BVV und berief sich dabei auf die offensichtliche Dringlichkeit dieser Rechtssache und die schwierige finanzielle Situation der betroffenen Person.

Der Präsident des Gerichtshofs gab dem BVV-Antrag statt, wobei er sich auf die materielle Bedürftigkeit der betroffenen Person und ihrer Kinder sowie darauf stützte, dass sie nach dem nationalem Recht keine Sozialhilfeleistungen erhalten könne.

1.7. Gefahr schwerer Umweltschäden

*Beschluss vom 13. April 2016, Pesce u. a. (C-78/16 und C-79/16, [EU:C:2016:251](#))*⁵⁹

„Beschleunigtes Verfahren“

Im Hinblick darauf, die Ausbreitung des Bakteriums *Xylella fastidiosa* zu verhindern, hatte der Servizio Agricoltura della Regione Puglia (Landwirtschaftlicher Dienst der Region Apulien, Italien) mehreren Eigentümern von Agrarflächen aufgegeben, die auf diesen Flächen stehenden Olivenbäume, die als vom Bakterium *Xylella* befallen galten, sowie alle Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 m um die befallenen Bäume zu fällen. Die Eigentümer fochten diese Bescheide mit der Begründung an, dass der diesen zugrunde liegende Durchführungsbeschluss 2015/789⁶⁰ gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Vorsorgeprinzip verstoße und nicht ordnungsgemäß begründet sei.

Das damit befasste Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium, Italien) beschloss, den Vollzug der fraglichen nationalen Maßnahmen vorläufig auszusetzen und den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses 2015/789 mit dem Unionsrecht zu befragen.

Das vorlegende Gericht beantragte außerdem, seine Vorlage zur Vorabentscheidung dem BVV zu unterwerfen. Zur Begründung dieses Antrags hob es auf die erheblichen nachteiligen Folgen ab, die der Vollzug der Entscheidungen über die Entfernung der Pflanzen nicht nur für die Kläger des Ausgangsverfahrens, sondern auch für die Landschaft, die Wirtschaft, die Qualität des Grundwassers, die Lebensmittelkette und die öffentliche Gesundheit haben werde. Diese Entscheidungen könnten auch nicht als vorläufig eingestuft werden, weil sie endgültige und irreversible Auswirkungen auf das Ökosystem der in Rede stehenden Pflanzen hätten.

Der Präsident des Gerichtshofs gab dem Antrag auf Durchführung des BVV statt. Er stellte insoweit zum einen fest, dass die Verlängerung der Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen über die Entfernung der fraglichen Pflanzen zur Ausbreitung des Bakteriums *Xylella* in der Union beitragen könne, und zum anderen, dass der Vollzug dieser Entscheidungen unumkehrbare Folgen für das Ökosystem haben und den Klägern irreversiblen Schaden zufügen könne.

⁵⁹ Vgl. auch Urteil vom 9. Juni 2016, Pesce u. a. (C-78/16 und C-79/16, [EU:C:2016:428](#)).

⁶⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. 2015, L 125, S. 36).

Beschluss vom 11. Oktober 2017, Kommission/Polen (C-441/17, [EU:C:2017:794](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

Die Kommission beantragte, festzustellen, dass die Republik Polen durch Maßnahmen der Waldbewirtschaftung im Wald Białowieża („Puszcza Białowieska“), einem der am besten erhaltenen Naturwälder Europas, der in der Welterbeliste der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) aufgeführt ist, gegen bestimmte Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/43⁶¹ („Habitatrichtlinie“) und 2009/147⁶² („Vogelschutzrichtlinie“) verstoßen habe. Der Minister Środowska (Umweltminister, Polen) hatte unter Berufung auf die Ausbreitung des Buchdruckers, eines Schädlings, eine Änderung des Waldbewirtschaftungsplans zur Erhöhung des Hiebsatzes sowie Maßnahmen in Gebieten genehmigt, in denen bis dahin keinerlei Eingriff erlaubt war. In diesem Zusammenhang war mit dem Fällen von Bäumen begonnen worden.

In dieser Rechtssache hatte der Präsident des Gerichtshofs erstens bereits dem Antrag der Kommission, die Rechtssache mit Vorrang zu entscheiden, stattgegeben. Zweitens gab der Vizepräsident des Gerichtshofs nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Republik Polen auf, die Durchführung der fraglichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen bis zur Verkündung des das von der Kommission angestrebte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses auszusetzen⁶³. Dessen ungeachtet beschloss der Präsident des Gerichtshofs außerdem von Amts wegen, das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Insoweit stellte er fest, dass sich aus der Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und der Republik Polen ergebe, dass die Umwelt einer akuten und möglicherweise schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt sei. Denn zum einen könnte die Aussetzung der Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nach Ansicht der Republik Polen zur Ausbreitung des Schädlings beitragen, die zu einer tiefgreifenden Veränderung des Ökosystems des Waldgebiets von Białowieża und damit zu einem Umweltschaden führen würde, der eine unmittelbare Bedrohung für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen könnte. Zum anderen könne die Durchführung dieser Maßnahmen nach Auffassung der Kommission unwiderrufliche Folgen für die in der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Tierarten haben, für deren Erhaltung das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska ausgewiesen worden war. Unter diesen Umständen war der Präsident des Gerichtshofs der Ansicht, dass eine baldige Antwort auf die Frage, ob diese Waldbewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar seien, die Risiken mindern könne, die sich entweder aus der

⁶¹ Richtlinie 92/43/EWG.

⁶² Richtlinie 2009/147/EG.

⁶³ Vgl. im Folgenden ebenfalls in Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „2. Verhältnis zwischen dem beschleunigten Verfahren im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzungsklage und einstweiligen Anordnungen, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen werden“.

Verlängerung der Aussetzung oder aus der Vollstreckung der Maßnahmen ergeben könnten.

1.8. Gefahr der Straflosigkeit in einer Vielzahl von Rechtssachen

Urteil vom 21. Dezember 2021 (Große Kammer), Euro Box Promotion u. a. (C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19, [EU:C:2021:1034](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption – Natur und Rechtswirkungen – Verbindlichkeit für Rumänien – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Korruptionsbekämpfung – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – ‚PIF‘-Übereinkommen – Strafverfahren – Urteile der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) über die Rechtmäßigkeit der Erhebung bestimmter Beweise und die Besetzung von Spruchkörpern im Bereich der schweren Korruption – Verpflichtung der nationalen Richter, den Entscheidungen der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) volle Wirksamkeit zu verschaffen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Entscheidungen – Befugnis, Entscheidungen der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof), die nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, unangewendet zu lassen – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts“

In den Rechtssachen C-357/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19 ging es darum, dass die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien, im Folgenden: OKGH) mehrere Personen, darunter ehemalige Parlamentarier und Minister, wegen Straftaten des Mehrwertsteuerbetrugs sowie der Korruption und der Einflussnahme, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung von Unionsmitteln, verurteilt hatte. Die Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) erklärte diese Entscheidungen wegen rechtswidriger Besetzung der Spruchkörper für nichtig, was zum einen damit begründet wurde, dass die Fälle, in denen der OKGH erstinstanzlich entschieden habe, von einem in Korruptionssachen spezialisierten Spruchkörper hätten verhandelt werden müssen, und zum anderen damit, dass in den Fällen, in denen der OKGH in der Berufung entschieden habe, sämtliche Richter des Spruchkörpers durch Losentscheid hätten bestimmt werden müssen.

In der Rechtssache C-379/19 war beim Tribunalul Bihor (Landgericht Bihor, Rumänien) die Strafverfolgung gegen mehrere Personen eingeleitet worden, denen Straftaten der Korruption und der Einflussnahme vorgeworfen wurden. Im Rahmen eines Antrags auf Ausschluss von Beweismitteln ist dieses Gericht mit einer Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs konfrontiert, in der die unter Beteiligung des rumänischen Nachrichtendienstes erfolgte Erhebung von Beweisen in Strafsachen für

verfassungswidrig erklärt wurde, was den rückwirkenden Ausschluss der betreffenden Beweise vom Strafverfahren zur Folge hatte.

Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten in diesen Rechtssachen stehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Justizreform im Bereich der Korruptionsbekämpfung in Rumänien, die bereits Gegenstand eines früheren Urteils des Gerichtshofs war⁶⁴. Den vorlegenden Gerichten stellte sich die Frage, ob die Anwendung der Rechtsprechung, die sich aus verschiedenen Entscheidungen der Curtea Constituțională a României (Verfassungsgerichtshof) zu den im Betrugs- und Korruptionsbereich geltenden strafprozessrechtlichen Vorschriften ergab, gegen das Unionsrecht verstoßen könnte, insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Rechts zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und des Wertes der Rechtsstaatlichkeit sowie des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts..

Die vorlegenden Gerichte in den Rechtssachen C-357/19, C-379/19, C-811/19 und C-840/19 beantragten die Durchführung des BVV und machten geltend, dass die Situation der in den Ausgangsverfahren beschuldigten Personen eine kurzfristige Antwort erfordere. Insbesondere in Bezug auf die Rechtssachen C-357/19, C-811/19 und C-840/19 führten sie außerdem aus, dass Zeitablauf die etwaige Vollstreckung der Strafe gefährden könnte.

In den Rechtssachen C-357/19 und C-379/19 entschied der Gerichtshof, dass diesem Antrag nicht stattzugeben sei. Der Präsident des Gerichtshofs ordnete in diesen Rechtssachen jedoch gemäß Art. 53 Abs. 3 der Verfahrensordnung eine Entscheidung mit Vorrang an.

Dagegen wies der Präsident des Gerichtshofs in Bezug auf die Rechtssachen C-811/19 und C-840/19 darauf hin, dass diese Rechtssachen in der Zusammenschau mit den Rechtssachen C-357/19 und C-379/19 zeigten, dass bei den rumänischen Gerichten in einer großen Zahl von Strafsachen, in denen es um den Ablauf der Verjährungsfrist und damit um eine drohende Straflosigkeit gehe, Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts bestehe. Unter diesen Umständen und angesichts des Verfahrensstands in den Rechtssachen C-357/19, C-379/19 und C-547/19, die ähnliche Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts aufwürfen, entschied der Präsident des Gerichtshofs, die Rechtssachen C-811/19 und C-840/19 einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.

⁶⁴ Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, [EU:C:2021:393](#)).

2. Verhältnis zwischen dem beschleunigten Verfahren im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage und den im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erlassenen einstweiligen Anordnungen

Beschluss vom 11. Oktober 2017, Kommission/Polen (C-441/17, [EU:C:2017:794](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

Wie oben dargestellt⁶⁵, erhob die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Polen, die auf die Feststellung gerichtet war, dass die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verstoßen hatte. In diesem Rahmen stellte die Kommission einen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Art. 279 AEUV und Art. 160 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs zur Hauptsache.

Die Kommission beantragte außerdem nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wegen der Gefahr einer schweren und nicht wiedergutzumachenden Schädigung der Lebensräume und der Unversehrtheit des Natura-2000-Gebiets Puszcza Białowieska, diese einstweiligen Anordnungen noch vor Eingang der Stellungnahme Polens zu erlassen. Der Vizepräsident des Gerichtshofs gab diesem Antrag statt und gab der Republik Polen auf, die in Rede stehenden Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, ausgenommen im Fall einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, bis zum Erlass des Beschlusses, mit dem das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet wird, auszusetzen (Beschluss vom 27. Juli 2017, Kommission/Polen, C-441/17 R, [EU:C:2017:622](#)).

Zum Verhältnis zwischen dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und dem beschleunigten Verfahren, das der Präsident des Gerichtshofs von Amts wegen anordnete, führte dieser aus, dass der Gerichtshof zwar weiterhin mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasst bleibe, dass aber dessen Gegenstand und Voraussetzungen mit denen des beschleunigten Verfahrens nicht identisch seien. Vorliegend zeigt sich jedoch unbeschadet des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (aus den genannten Gründen, siehe oben, unter „1.7. Gefahr schwerwiegender Umweltschäden“) aufgrund der Eigenart der vorliegenden Rechtssache gerechtfertigt ist.

⁶⁵ Siehe oben, ebenfalls in Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1.7. Gefahr schwerwiegender Umweltschäden“.

Beschluss vom 15. November 2018, Kommission/Polen (C-619/18, [EU:C:2018:910](#))

„Beschleunigtes Verfahren“

Wie oben dargestellt⁶⁶, erhob die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Polen, die auf die Feststellung gerichtet war, dass die Republik Polen mit dem Erlass des neuen Gesetzes über den Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta verstoßen hatte. In diesem Rahmen stellte die Kommission einen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Art. 279 AEUV und Art. 160 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs zur Hauptsache.

Die Kommission beantragte außerdem nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wegen der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei der Anwendung des Unionsrechts, diese Anordnungen noch vor Eingang der Stellungnahme der Republik Polen zu erlassen. Die Vizepräsidentin des Gerichtshofs gab diesem Antrag statt. Sie gab der Republik Polen daher auf, unverzüglich und bis zur Verkündung des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses erstens die Anwendung bestimmter Vorschriften des fraglichen Gesetzes auszusetzen, zweitens alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die von diesem Gesetz betroffenen Richter des Obersten Gerichts ihr Amt mit demselben Status und zu denselben Beschäftigungsbedingungen, wie sie ihnen bei Inkrafttreten des Gesetzes zustanden, weiter ausüben können, drittens alle Maßnahmen zu unterlassen, die bezwecken, Richter an das Oberste Gericht zu ernennen oder einen neuen Ersten Präsidenten dieses Gerichts zu ernennen bzw. eine Person zu benennen, die anstelle seines Ersten Präsidenten mit der Leitung des Gerichts betraut werden solle, und viertens der Kommission monatlich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sie erlässt, um diesem Beschluss nachzukommen (Beschluss vom 19. Oktober 2018, Kommission/Polen, C-619/18 R, [EU:C:2018:852](#)).

Zum Verhältnis zwischen dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und dem beschleunigten Verfahren, das der Präsident des Gerichtshofs von Amts wegen angeordnet hat, führte dieser aus, dass der Gerichtshof zwar weiterhin mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasst bleibe, dass die Vizepräsidentin des Gerichtshofs aber die von der Kommission beantragten einstweiligen Anordnungen erlassen habe, die ihre Wirkungen bis zur Verkündung des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses entfalteten. Der Präsident des Gerichtshofs wies darauf hin, dass die Republik Polen, sollte der Gerichtshof in dem zu erlassenden Beschluss die bis dahin erlassenen einstweiligen Anordnungen aufrechterhalten, daher

⁶⁶ Siehe oben, ebenfalls in Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) der vorliegenden Übersicht, unter „1.2. Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand der Vorlage zur Vorabentscheidung ist“.

selbst alles Interesse daran habe, dass das Verfahren zur Hauptsache in der vorliegenden Rechtssache rasch beendet werde, damit diese Anordnungen beendet und die in dieser Rechtssache aufgeworfenen Fragen endgültig entschieden werden. Darüber hinaus hob der Präsident des Gerichtshofs hervor, dass Gegenstand und Voraussetzungen eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz mit denen des beschleunigten Verfahrens nicht identisch seien. Vorliegend zeigt sich, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens unbeschadet der in dem Beschluss, der das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet, getroffenen Entscheidungen aufgrund der Eigenart dieser Rechtssache gerechtfertigt war (aus den oben unter „1.2. Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand der Vorlage zur Vorabentscheidung ist“ genannten Gründen).



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

September 2024